



Tätigkeitsbericht 2008

Wiener Interventionsstelle gegen
Gewalt in der Familie

Tätigkeitsbericht 2008

Wiener Interventionsstelle gegen
Gewalt in der Familie

Wien, März 2009

Impressum:

Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie
1070 Wien, Neubaugasse 1/3
Tel.: 01/585 32 88, E-Mail: office@interventionssstelle-wien.at
www.interventionssstelle-wien.at

Tätigkeitsbericht 2008
erstellt von: Rosa Logar¹, Klara Weiss, Sabine Klein
Für den Inhalt verantwortlich: Rosa Logar
Gestaltung: LIGA: graphic design, Wien
Wien, März 2009

¹Rosa Logar ist seit 1997 Leiterin der Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie; Diplomierte Sozialarbeiterin und Supervisorin, seit 29 Jahren im Bereich der Prävention von Gewalt in der Familie tätig; seit mehr als 15 Jahren im Bereich der Ausbildung von SozialarbeiterInnen und der Schulung von PolizistInnen aktiv; nebenberufliche Dozentin an der Fachhochschule für Sozialarbeit Campus Wien, u.a. im Methodenfach "Interventionen bei Gewalt in der Familie"; Mitwirkung an der UN-Studie Gewalt gegen Frauen, die im Herbst 2006 mit einem Bericht an die UN-Generalversammlung abgeschlossen wird; von Österreich als Expertin für die „Task Force to Combat Violence against Women, including Domestic Violence“ des Europarates nominiert; Mitarbeit an einem EU-Forschungsprojekt zum Thema interpersonelle Gewalt (CAHRV), das von der Universität Osnabrück, Prof. Carol Hagemann-White koordiniert wird; zahlreichen Publikationen zum Thema Gewalt in der Familie, zuletzt ein Beitrag im Handbuch „Kinder und häusliche Gewalt“, das 2006 im VS Verlag für Sozialwissenschaften erschienen ist.

Inhaltsverzeichnis

1. *Die Wiener Interventionsstelle im Überblick* | Seite 7
2. *Aufgaben, Philosophie und Zielsetzung* | Seite 11
3. *Internationale Verpflichtungen zur Eliminierung von Gewalt an Frauen und Kindern* | Seite 19
4. *Rolle der UN-Frauenrechtskonvention bei der Bekämpfung von Gewalt an Frauen* | Seite 23
5. *MARACs – das britische Modell zum Schutz besonders gefährdeter Opfer* | Seite 29
6. *MIREKs – die Wiener Methode* | Seite 33
7. *Stellungnahme zum Entwurf des Bundesministeriums für Justiz für ein zweites Gewaltschutzgesetz* | Seite 35
8. *Statistik Wiener Interventionsstelle 2008* | Seite 41
9. *Statistik Wiener Interventionsstelle 1998 bis April 2008* | Seite 53



01

Die Wiener Interventionsstelle im Überblick

- 1.1. *Organisationsstruktur*
- 1.2. *Vorstand*
- 1.3. *Personalstand und Räumlichkeiten*
- 1.4. *Finanzierung*
- 1.5. *Öffnungszeiten*
- 1.6. *Gesetzlicher Auftrag*

1. Die Wiener Interventionsstelle im Überblick

²Die Verwendung des Begriffes "Opfer" in diesem Bericht soll deutlich machen, dass Gewalttaten in der Familie keine "Kavaliersdelikte" sind, sondern strafbare Handlungen mit weitreichenden Folgen für die Betroffenen an Körper und Seele. Das bedeutet keineswegs, dass Opfer Gewalt passiv über sich ergehen lassen, im Gegenteil – sie versuchen auf vielfältige Weise sich vor Gewalt zu schützen und mit der oft unerträglichen Situation zurechtzukommen. Sie sind daher vor allem auch „survivors“, also Überlebende von Gewalt – wenn diese nicht einen tödlichen Ausgang für sie nimmt, wie es leider auch immer wieder vorkommt.

Die Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie ist eine Begleitmaßnahme zum Bundesgesetz zum Schutz bei Gewalt in Familien und Teil des Reformpaketes zur Prävention von Gewalt in Familien. Die Unterstützung der Opfer durch Interventionsstellen wurde von Beginn an mitgeplant, da allen, an diesem erfolgreichen Projekt beteiligten ExpertInnen klar war, dass ein Gesetz alleine nicht ausreicht: Die Opfer² brauchen aufgrund ihrer Abhängigkeit vom Misshandler soziale und rechtliche Unterstützung.

1.1. Organisationsstruktur

Die Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie nahm im Februar 1998 ihren Betrieb auf. Träger der Interventionsstelle ist der gemeinnützige Verein „Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie“ (ZVR: 392798682).

1.2. Vorstand

Die Wiener Interventionsstelle verfügt über engagierte Vereins- und Vorstandsmitglieder, die ehrenamtlich tätig sind und gemeinsam mit der Geschäftsführung und dem Team für den Bestand und die Weiterentwicklung der Einrichtung sorgen. Folgende Personen bilden den Vorstand:

Margit Jelenko

[Obfrau, Dipl. Sozialarbeiterin]

Ulrike Seifert

[Obfrau Stellvertreterin, Dipl. Ingenieurin]

Claudia Holzer

[Kassierin, Juristin]

Martina Saygili

[Schriftführerin, Dipl. Sozialarbeiterin]

Heidi Clementi

[Schriftführerin Stellvertreterin, Soziologin]

Ursula Harrand

[1. Rechnungsprüferin, Steuerberaterin]

Gabriele Kronberger

[2. Rechnungsprüferin, Dipl. Sozialarbeiterin]

Stand: Dezember 2008

1.3. Personalstand und Räumlichkeiten

Dank Aufstockung der Mittel können seit 1. Dezember 2007 wieder alle Opfer in Wien nach polizeilichen Interventionen beraten und unterstützt werden. 29 Mitarbeiterinnen waren 2008 im Einsatz, um Opfer familiärer Gewalt nach polizeilichen Wegweisungen und Anzeigen zu unterstützen – darunter zehn Juristinnen und 19 Mitarbeiterinnen mit psycho-sozialer Berufsausbildung, überwiegend diplomierte Sozialarbeiterinnen.

Viele Mitarbeiterinnen sind mehrfach qualifiziert und durch die Aufstockung der Mittel konnte auch die Beratung für Opfer aus MigrantInnenfamilien ausgebaut werden. Muttersprachliche Beratung kann nun in folgenden Sprachen angeboten werden: Armenisch, Georgisch, Persisch, Russisch, Serbisch/Kroatisch/Bosnisch, Türkisch. Weiters kann Beratung in Englisch, Spanisch, Italienisch und Slowenisch durchgeführt werden.

Dank Aufstockung der Mittel konnte die Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie auch endlich in größere Räumlichkeiten übersiedeln. Das neue Büro befindet sich in zentraler Lage und ist aufgrund der U-Bahn-Anbindung für KlientInnen aus allen Regionen Wiens gut erreichbar.

1.4. Finanzierung

Die Wiener Interventionsstelle ist eine im Sicherheitspolizeigesetz verankerte und nach dem Gewaltschutzgesetz anerkannte Opfer-schutzeinrichtung. Die Finanzierung erfolgt überwiegend aus Mitteln des Bundeskanzleramtes/Bundesministerin für Frauen und öffentlichen Dienst, sowie des Bundesministeriums für Inneres im Rahmen eines Auftragsvertrags. Im Jahr 2007 wurden die finanziellen Mittel um 60% erhöht. Im Rahmen des Auftragsvertrags mit dem Bundesministerium für Inneres und des BKA erhielt die Wiener

Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie für ihre Leistungen ein Budget von 1.470.000,-. Weiters besteht ein Vertrag mit dem Bundesministerium für Justiz, das über den Weg der Einzelfallförderung gemäß § 49a StPO psychosoziale und juristische Prozessbegleitung für Opfer von Gewalt finanziert.

1.5. Öffnungszeiten

Mit Juni 2008 konnten aufgrund der personellen Aufstockung auch die Öffnungszeiten erweitert werden. Die aktuellen Öffnungszeiten sind: *Montag – Freitag 8:30 bis 20 Uhr und Samstag von 08:30 – 13:00 Uhr*

Beratungen werden auch außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung angeboten. Hilfesuchende, die außerhalb der Öffnungszeiten anrufen, werden an die *bundesweite Frauenhelpline 0800/222555* weiterverwiesen, die Tag und Nacht sowie kostenlos erreichbar ist und telefonische Beratung anbietet.

1.6. Gesetzlicher Auftrag

Die Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie wurde als Begleitmaßnahme zum Gewaltschutzgesetz von 1997 eingerichtet. Die Grundphilosophie des Gesetzes besteht darin, dass die Opfer familiärer Gewalt das Recht haben sollen, in ihrem eigenen Zuhause zu bleiben und dass die Täter – oder Gefährder wie sie im Bundesgesetz zum Schutz bei Gewalt in Familien heißen – das Haus für zumindest zehn Tage verlassen müssen. Dieses Gesetz wurde zum Modell und Vorbild in Europa (Logar 2004)³. Neben den rechtlichen Maßnahmen (Wegweisung des Gefährders für zehn Tage, längerfristiger Schutz durch eine zivilrechtliche Verfügung) ist auch eine soziale Maßnahme Teil des Reformpakets: die Einrichtung von Interventionsstellen⁴ in allen Bundesländern. Diese erhalten die Meldungen der Polizei und haben dann die Aufgabe, die Opfer aktiv zu kontaktieren, Beratung und Unterstützung zu leisten sowie weitere Maßnahmen der Gewalt-

prävention zu setzen.

Die Etablierung einer „Interventionskette“ in Zusammenarbeit von Polizei, Familiengerichten, Jugendamt, Interventionsstellen, Frauenhäusern und anderen Einrichtungen ist Teil des neuen Ansatzes der Prävention von Gewalt in der Familie, entsprechend der Erkenntnis, dass nur im Zusammenwirken aller das Ziel der Prävention von Gewalt erreicht werden kann. Die Finanzierung der Interventionsstellen und die Datenübermittlung der Polizei an die Interventionsstellen ist im Gewaltschutzgesetz geregelt (§ 25 SPG). Die Interventionsstellen sind damit staatlich anerkannte Opferschutzeinrichtungen.

³ Rosa Logar (2004): New Ways of Intervention to Prevent Domestic Violence in Europe – the Austrian Model of Protection Against Violence, Background paper to the Conference “Responding to Violence against Women. Models from the European Union”, The European Union Center, University of Wisconsin-Madison 5-6, November 2004

⁴ Die Interventionsstellen einiger Bundesländer haben sich in den letzten Jahren umbenannt in „Gewaltschutzzentren“. Die Tätigkeit beider Einrichtungen ist die gleiche.



02

Aufgaben, Philosophie und Zielsetzung

- 2.1. *Philosophie der Einrichtung*
- 2.2. *Ziele*
- 2.3. *Zielgruppen*
- 2.4. *Fachlicher Ansatz, Prinzipien und Methoden*
- 2.5. *Pro-aktiver Ansatz*
- 2.6. *Kerntätigkeit*
- 2.7. *Angebote*

2. Aufgaben, Philosophie und Zielsetzung

⁵ Fröschl, Elfriede/Logar, Rosa (1996): Konzept Wiener Interventionsstelle zur Verhinderung von Gewalt an Frauen und Kindern, Eigenvervielfältigung, Wien

2.1. Philosophie der Einrichtung

Die Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie kommt aus der Tradition der Fraueneinrichtungen zur Prävention von Gewalt in der Familie. Die Einrichtung versteht sich vor allem als Stelle zur Stärkung (Empowerment) der Opfer familiärer Gewalt und zielt auf die Prävention weiterer Gewalt ab. Das Konzept wurde von Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser entwickelt (Fröschl/Logar 1996)⁵ und stellt eine Weiterentwicklung der Angebote für Frauen und Kinder, die von Gewalt durch Familienmitglieder betroffen sind, dar. Die Wiener Interventionsstelle verfolgt einen menschenrechtlichen Ansatz: entsprechend der UN-Deklaration gegen Gewalt an Frauen (United Nations 1993) wird Gewalt an Frauen als Menschenrechtsverletzung definiert und die staatliche Verantwortung für den Schutz vor Gewalt postuliert. Auch die Europäische Menschenrechtskonvention definiert den Schutz von Leben, Gesundheit und Freiheit als Grundrechte und verpflichtet die Staaten zur Einhaltung auch im familiären Bereich (Artikel 8, Abs. 2 EMRK). Die Ursachen von Gewalt an Frauen ortet die Wiener Interventionsstelle nicht in erster Linie auf individueller, sondern auf gesellschaftlicher Ebene und sie teilt die Ursachentheorie der Vereinten Nationen:

“Violence against women is a manifestation of the historically unequal power relations between men and women, which have led to domination over and discrimination against women by men and to the prevention of women’s full advancement (United Nations 1993).“

Eine weitere wichtige Basis für ihre Tätigkeit sieht die Wiener Interventionsstelle in den EU-Verträgen, insbesondere im Amsterdamer Vertrag von 1997: Artikel 2 legt die Gleichstellung als wichtiges Ziel und Aufgabe der EU fest. Artikel 3 beinhaltet die Verpflichtung der EU, bei allen von ihr gesetzten politischen Maß-

nahmen darauf hinzuwirken, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern

Die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Bereichen der Gesellschaft und die gerechte Aufgabenteilung zwischen Männern und Frauen in der Partnerschaft sowie die Partnerschaft zwischen Eltern und Kindern sind für die Wiener Interventionsstelle wichtige Ziele und notwendige Voraussetzungen für die Eliminierung von Gewalt in der Familie.

Weitere wichtige Grundsätze und Haltungen der Wiener Interventionsstelle, die auch als Elemente der Qualitätspolitik dienen, sind:

- Gewalt ist durch nichts zu rechtfertigen - es gibt keine Entschuldigung dafür
- Opfer von Gewalt dürfen in keiner Weise für die Gewalt verantwortlich gemacht werden und jede Form der Schuldzuweisung (victim blaming) muss vermieden werden
- Die Verantwortung für die Gewaltausübung liegt beim Täter, dieser muss die Verantwortung und die Folgen tragen
- Der Staat und die Institutionen der Gesellschaft sind gemeinsam dafür verantwortlich, dass jegliche Gewaltausübung im privaten wie im öffentlichen Bereich sofort gestoppt, geahndet und verhindert wird
- Opfer familiärer Gewalt haben Anspruch auf bestmögliche Hilfe und Unterstützung, die es ihnen ermöglicht, ein Leben frei von Gewalt zu führen
- Opfer haben darüber hinaus Anspruch darauf, respektvoll und unter Wahrung ihrer Würde und Vermeidung jeglicher Diskriminierung oder weiteren Traumatisierung behandelt zu werden
- Kinder sind von Gewalt immer mitbetroffen, direkt oder indirekt und haben ebenfalls Anspruch auf bestmögliche Hilfe und Unterstützung

- Täter müssen mit effektiven Mitteln gehindert werden, weitere Gewalt auszuüben, Gewaltausübung muss entsprechend den Gesetzen sanktioniert werden; gleichzeitig sollen Täter jedoch Hilfe und Unterstützung darin erhalten, ihr gewalttätiges Verhalten zu ändern.

2.2. Ziele

Langfristige Ziele/Wirkungsziele: Die langfristigen Ziele der Wiener Interventionsstelle sind die Eliminierung aller Formen von familiärer Gewalt an Frauen, Kindern und anderen Familienmitgliedern sowie die Etablierung von Partnerschaft aller Familienmitglieder und die Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Familie und in der Gesellschaft (primäre Prävention).

Mittelfristige Ziele: Mittelfristiges Ziel der Wiener Interventionsstelle ist die Verhinderung weiterer Gewaltausübung in Familien durch die Stärkung und Unterstützung der Opfer bei der Durchsetzung ihrer Rechte und dabei, ein eigenständiges Leben ohne Gewalt führen zu können. Im Bereich der Täter/Gefährder ist das Ziel, diese durch das Gewaltschutzgesetz an der Ausübung weiterer Gewalt zu hindern sowie durch das Anti-Gewalt-Training und andere täterbezogene Interventionen eine nachhaltige Veränderung beim Gefährder zu erreichen (tertiäre Prävention).

Handlungsziele: der Schwerpunkt liegt hier auf der konkreten und praktischen Unterstützung der Opfer von Gewalt in akuten Gewalt-situationen.

2.3. Zielgruppen

Hauptzielgruppe der Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie sind Opfer familiärer Gewalt. Es werden alle Opfer unterstützt, unabhängig von Alter, Geschlecht oder Herkunft. Frauen und ihre Kinder sind die häufigsten Opfergruppen unter den Opfern familiärer Gewalt.

Zielgruppe Kinder: die Unterstützung der Kinder misshandelter Frauen gehört ebenfalls zum Konzept der Wiener Interventionsstelle. Aufgrund von Ressourcenmangel musste dieser Bereich in den letzten Jahren jedoch praktisch eingestellt werden⁶.

Zielgruppe Migrantinnen: Migrantinnen, die Gewalt erleiden, haben es aufgrund von Sprachproblemen, aufenthaltsrechtlichen Abhängigkeiten und fehlenden Alternativen oft besonders schwer, sich aus der Gewaltbeziehung zu befreien. Migrantinnen sind daher eine spezielle Zielgruppe der Wiener Interventionsstelle.

Zielgruppe Gefährder: laut Konzept der Wiener Interventionsstelle gehören auch Täter/Gefährder zur Zielgruppe; es werden täterbezogene Maßnahmen gesetzt, um diese an der Ausübung weiterer Gewalt zu hindern und sie zu motivieren, sich gewaltfrei zu verhalten. Aufgrund des Ressourcenmangels mussten die täterbezogenen Interventionen jedoch sehr eingeschränkt werden, da die Betreuung der Opfer Priorität hat. Im Rahmen des Anti-Gewalt-Trainings, das die Wiener Interventionsstelle gemeinsam mit der Wiener Männerberatung durchführt, gehören auch Gefährder zur Zielgruppe.

2.4. Fachlicher Ansatz, Prinzipien und Methoden

Die Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie stützt ihren fachlichen Ansatz auf wissenschaftliche Erkenntnisse und internationale Erfahrungen im Bereich der Gewaltprävention. Sie verfolgt die neuesten Entwicklungen und hat selbst durch die Entwicklung des pro-aktiven Ansatzes zur Innovation im Fachbereich beigetragen (Logar/Rösemann/Zürcher 2002; Logar 2005; Council of Europe 2008)⁷. In der Arbeit gegen Gewalt wird ein integrativer und vernetzter Ansatz verfolgt.

Integrativ meint, dass einerseits die Opfer von

⁶ Rosa Logar (2006): Misshandelte Kinder misshandelter Frauen – vergessen im Vorzimmer des Hilfesystems? Acht Jahre Erfahrungen mit der „Kinderverträglichkeit“ des österreichischen Gewaltschutzsystems, in: Kavemann, Barbara/Kreyssig, Ulrike (Hrsg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt, Berlin: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 177 – 192

⁷ Logar, Rosa/Rösemann, Ute/Zürcher, Urs (Hg.) (2002): Gewalttätige Männer verändern (sich). Rahmenbedingungen und Handbuch für ein soziales Trainingsprogramm, Bern/Stuttgart/Wien; Council of Europe (2008): Recommendations of the Council of Europe Task Force to combat violence against women, including domestic violence, Strasbourg <http://www.wave-network.org/start.asp?ID=23001&b=7>, 30.06.2008; Rosa Logar (2005): Nicht nur wegweisen, sondern auch den Weg weisen – Erfahrungen mit dem Gewaltschutzgesetz in Österreich, in: Kury, Helmut/Obergfell-Fuchs, Joachim (Hg.): Gewalt in der Familie. Für und Wider den Platzverweis, Lambertus Verlag, Freiburg im Breisgau

⁸ Die Arbeit mit den Tätern steckt in Österreich noch „in den Kinderschuhen“; das Wiener Anti-Gewalt-Training - durchgeführt von Männerberatung Wien und Interventionsstelle - ist das einzige Täterprogramm in Österreich, das nach internationalen Standards konzipiert ist.

⁹ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2004): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Hauptstudie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, verfasst vom Projektteam am Interdisziplinären Zentrum für Frauen- und Geschlechterforschung der Universität Bielefeld (Leitung: Prof. Dr. Ursula Müller, Dr. Monika Schröttle)

*Gewalt und auch die mitbetroffenen Familienmitglieder, insbesondere die Kinder, unterstützt und gestärkt werden, dass andererseits aber auch an den Verursachern des Gewaltproblems angesetzt wird, denn das Problem Gewalt in der Familie kann nicht alleine durch eine Veränderung bei den Opfern gelöst werden.*⁸ Dabei bleibt die *Parteilichkeit für die Opfer* jedoch der zentrale Ansatz – es kann also von einem *parteilich-systemischen Ansatz* gesprochen werden. Vernetzung und Kooperation aller mit dem Problem befassten Einrichtungen ist ein weiteres wichtiges Prinzip der Arbeit – es geht also nicht darum, dass jede Institution alleine handelt, sondern dass Interventionen aufeinander abgestimmt sind und eine *Interventionskette* entsteht, die geeignet ist, gewaltpräventiv zu wirken.

Weitere wichtige Prinzipien in der Arbeit mit den Opfern:

Sicherheitsplanung: Gewalt in der Familie kann insbesondere in Zeiten von Trennung und Scheidung eskalieren. In diesen Phasen werden die meisten schweren Gewalttaten, Morde und Mordversuche verübt. Einschätzung der Gefährlichkeit und Sicherheitsplanung mit den KlientInnen innerhalb der Einrichtung sind daher sowohl Grundprinzip und Standard der Arbeit als auch Teil der Dienstleistung.

Vertraulichkeit: ohne Wissen und Zustimmung der Opfer werden keine Informationen über diese weitergegeben. Ausnahmen bilden Situationen, die eine Gefährdung für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person darstellen.

Parteilichkeit: Opfer von Gewalt benötigen parteiliche Unterstützung und Bezugspersonen, die an ihrer Seite stehen und sie begleiten, solange sie es benötigen.

Ermächtigung: Ziel ist, die Opfer zu stärken und sie dabei zu unterstützen, ein eigenständiges Leben ohne Gewalt zu führen. Zu diesem Prinzip gehört auch, dass die Unterstützung und Stärkung der überwiegend weiblichen Opfer von Gewalt durch weibliche Mitarbeiterinnen erfolgt.

Aktive Hilfe, Begleitung und Unterstützung: Opfer von Gewalt benötigen mehr als nur Beratung, sie benötigen in der Krisensituation aktive und konkrete Hilfe, Begleitung und tatkräftige Unterstützung.

Selbstbestimmung, Respekt für die Entscheidung des Opfers: Ziel der Unterstützung der Opfer ist die Beendigung der Gewalt, nicht die Beendigung der Beziehung oder der Ehe; ob die Opfer sich vom Partner trennen oder nicht, ist ihre persönliche Entscheidung, die respektiert werden muss.

Verantwortungsübernahme und Beendigung der Gewalt: Ziel der Arbeit der Interventions-

stelle ist die Veränderung beim Gefährder/ Täter, die Verantwortungsübernahme und Beendigung der Gewalt; täterbezogene Interventionen zur Gewaltprävention sind unerlässlich für den Opferschutz.

2.5. Pro-aktiver Ansatz

Der pro-aktive Ansatz, also das aktive Zugehen auf die Opfer und das Angebot von Unterstützung, ist ein wichtiger neuer Ansatz in der Gewaltprävention. Es ist bekannt, dass die Opfer durch die Gewalterfahrung oft so beeinträchtigt sind, dass es ihnen schwer fällt oder sogar unmöglich ist, Hilfe zu suchen. Hilfe muss also aktiv angeboten werden. Ermächtigung und Stärkung der Opfer ist für die Prävention von Gewalt in der Familie von zentraler Bedeutung, da vielfältige Abhängigkeiten und Ausgeliefertsein das Risiko der Re-Viktimisierung erhöhen. Forschungsergebnisse und Praxis zeigen, dass Opfer familiärer Gewalt sehr positiv auf den pro-aktiven Ansatz reagieren:

“Befürchtungen, dass betroffene Frauen den pro-aktiven Ansatz ablehnen oder sich dieser destruktiv auswirken könnte, weil die Betroffenen sich entmündigt oder erneut zum Opfer gemacht fühlen, haben sich nicht bestätigt. Im Gegenteil erwies sich die pro-aktive Beratung als Beitrag zur Bestärkung der Betroffenen im Sinne einer Erweiterung der Handlungs- und Entscheidungsspielräume, einer Erhöhung der Selbständigkeit und des Rückgewinns von Kontrolle über das eigene Leben. (...) Erst durch zugehende – also pro-aktive oder aufsuchende Beratung erhalten viele Betroffene die Information, die sie benötigen, um kompetent Entscheidungen über ihre Zukunft treffen zu können. Sie verhilft denjenigen, die sich in einer krisenhaften Situation befinden, zu der erforderlichen Stabilisierung, um Information und Beratung überhaupt aufnehmen zu können“ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2004:21).⁹

Auch die Begleitforschung zum österreichischen Gewaltschutzgesetz zeigt die wichtige Rolle der Einrichtung Interventionsstelle in der Prävention von Gewalt in der Familie:

„Deutlich wurde bei den Interviews die zentrale Rolle, die den Interventionsstellen im Gewaltschutz zukommt. Mehrere Frauen trennten sich nicht nach der ersten Polizeiintervention, waren mit weiteren Übergriffen konfrontiert und erst die neuerliche Verhängung von WW(Wegweisung)/BV(Betretungsverbot) gab den Anstoß für die Trennung. Sie erklärten dies mit Entwicklungsschritten, die notwendig gewesen seien, um die Gewaltspirale zu durch-

brechen, und genau dieses empowerment wird von den Interventionsstellen geleistet“ (Haller u.a. 2002:22).¹⁰

Die Hilfe für Opfer darf sich nicht auf die Zeit unmittelbar nach dem Polizeieinsatz beschränken, da sonst die Gefahr besteht, dass die Gewaltspirale nicht durchbrochen werden kann und sich die Gewalt wiederholt. Da Opfer familiärer Gewalt nicht selten die Kraft verlässt, ihre Situation zu verändern, muss die Interventionsstelle immer wieder aktiv Hilfe anbieten. Von den in der Begleitstudie Hallers befragten Opfern familiärer Gewalt, die zum Zeitpunkt der Befragung noch oder wieder mit dem Gefährder zusammenlebten, gab lediglich eine an, dass sich das Verhältnis gebessert habe. Die übrigen *„berichteten über neuerliche Gewalterfahrungen. Sie hatten nicht die Kraft für eine Trennung, konnten sich aus Angst vor dem Partner nicht aus der Beziehung lösen bzw. die Männer opponierten dagegen, oder sie waren von ihren Partnern ökonomisch abhängig“* (Haller u.a. 2002:19).

2.6. Kerntätigkeit

Ziel und Aufgabe der Arbeit der Interventionsstelle ist es also, die Gewaltspirale bei Gewalt in Beziehungen zu durchbrechen, die Opfer zu unterstützen und zu stärken und gewaltfreies Verhalten beim Gefährder zu erzielen.

Opfer und Täter sind bei Gewalt in der Familie eng miteinander verbunden, sie stecken im wahrsten Sinn des Wortes „unter einer Decke“. Die Einflussmöglichkeiten des Gefährders auf die Opfer sind vielfältig. Viele Opfer sind finanziell – und speziell Migrantinnen bezüglich ihres Aufenthaltsstatus – vom Gefährder abhängig. Es bedarf daher neben der Unterstützung bei der Durchsetzung von Rechten auch vielfältiger sozialer Interventionen (Information, Beratung, psychische Stützung, Begleitung, Existenzsicherung, Durchsetzung von Rechten, ...), um die Ermächtigung und Stärkung des Opfers zu erreichen.

Wenn die Wiener Interventionsstelle Meldungen der Polizei über Interventionen bei Gewalt in der Familie erhält, so hat das Problem meist schon eine lange Vorgeschichte. In fast allen Fällen ist es nicht die (drohende) Gewalttat. Kommt es zu einer polizeilichen Wegweisung und zu einem Betretungsverbot (WW/BV), so ist meist schon eine strafbare Handlung (Körperverletzung, Drohung, Nötigung, Freiheitsberaubung, sexualisierte Gewalt, ...) erfolgt.

Die Opfer familiärer Gewalt befinden sich in einer Krisensituation. Sie sind einerseits froh, dass der Gefährder weg ist, andererseits haben

sie auch Angst vor den Folgen und davor, der Gefährder könnte sie neuerlich misshandeln. Sie wissen häufig nicht, wie es in ihrem Leben nun weitergehen soll und sind oft verwirrt und deprimiert. Manche Opfer sind auch extrem gefährdet und die Wegweisung reicht nicht aus, sie vor weiterer Gewalt zu schützen. Wird der Gefährder nicht in Haft genommen, muss für eine sichere Unterkunft des Opfers gesorgt werden. Gefährlichkeitseinschätzung und Sicherheitsplanung sind wichtige Aufgaben der Interventionsstelle. Der Schutz durch die polizeiliche Wegweisung endet nach zehn Tagen, wenn die Opfer keinen Antrag auf einstweilige Verfügung (EV) beim Zivilgericht stellen. Für diesen Schritt benötigen die Opfer Beratung und praktische Unterstützung bei der Antragstellung. Hat ein Opfer kein Geld, hilft die Interventionsstelle bei der Beantragung von Sozialhilfe und anderer Maßnahmen. Dies ist sehr wichtig, da der rechtliche Schutz alleine zu wenig ist, wenn Opfer nicht wissen, wovon sie leben sollen und nicht einmal das Geld haben, um Nahrungsmittel zu kaufen.

Migrantinnen mit prekärem Aufenthaltsstatus benötigen Unterstützung in fremdenrechtlichen Angelegenheiten und bei der Erlangung einer Beschäftigungsbewilligung – dies ist für viele die Voraussetzung dafür, sich vom gewalttätigen Ehepartner trennen zu können.

95% der Opfer familiärer Gewalt sind Frauen und Kinder. Kinder sind direkt oder indirekt immer von Gewalt in der Familie betroffen, sie werden selbst misshandelt und/oder erleben die Gewalt an der Mutter mit. Mütter benötigen daher auch Unterstützung bezüglich ihrer Kinder, vor allem wenn es um Fragen von Schutz und Sicherheit der Kinder geht (Kavemann/Kreyssig 2006)¹¹.

Entscheiden sich Opfer, nach der polizeilichen Wegweisung wieder mit dem Gefährder zusammenzuleben, so wünschen sie sich häufig Unterstützung dabei, den Partner zu einer nachhaltigen Verhaltensänderung zu bewegen (Motivierung des Gefährders ein Anti-Gewalt-Training zu absolvieren etc.). In der vom Innenministerium in Auftrag gegebenen Begleitforschung zum Gewaltschutzgesetz betonen die Opfer, dass es für sie sehr wichtig war, weitere Unterstützung zu erhalten, auch wenn sie sich entschlossen hatten, weiter mit dem Gefährder zu leben (Haller u.a. 2002:21). Intensive Unterstützung ist auch deswegen wichtig, weil die Gefahr der Wiederholung von Gewalttaten bei Gewalt in der Familie hoch ist (Hester/Westermarland 2005)¹². In Zeiten von Trennung und Scheidung steigt die Gewaltbe-

¹⁰ Haller u.a. (2002): Folgestudie zur Evaluierung des Bundesgesetzes zum Schutz gegen Gewalt in der Familie, Studie im Auftrag des Innenministeriums, Institut für Konfliktforschung, Wien

¹¹ Kavemann, Barbara/Kreyssig, Ulrike (Hrsg.) (2005): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt, Berlin

¹² Hester, Marianne/Westermarland, Nicole (2005): Tackling Domestic Violence: effective interventions and approaches, Home Office Research Study 290, Home Office London

reitschaft der Gefährder an: die meisten Morde, Mordversuche und schweren Gewalttaten werden verübt, wenn das Opfer versucht sich zu trennen.

Laufende Gefährlichkeitseinschätzung und Sicherheitsplanung mit dem Opfer gehören daher, wie gesagt, zu den unbedingt notwendigen Standards von Opferschutzeinrichtungen und zu den Kerntätigkeiten der Interventionsstelle.

Eine professionelle soziale Einrichtung wie die Interventionsstelle kann also in der Gewaltprävention nicht erfolgreich sein, wenn sie lediglich „Feuerwehrfunktion“ ausübt, sondern muss auf Problemlösung und Veränderung hinwirken und mittel- und längerfristige Hilfen anbieten.

2.7. Angebote

Das Angebot besteht in der sozialen und rechtlichen Beratung, praktischen Unterstützung und Begleitung von Opfern familiärer Gewalt, überwiegend Frauen und Kindern. Entsprechend dem Vertrag gehört es zu den Aufgaben der Interventionsstellen, Opfer nach polizeilichen Interventionen zu unterstützen. Die Interventionsstelle erhält per Fax oder E-Mail schriftliche Meldungen der Polizei und nimmt dann aktiv Kontakt mit den Opfern auf, um Hilfe anzubieten. Folgende Angebote der Krisenbetreuung von Opfern von Gewalt sind im Konzept der Wiener Interventionsstelle vorgesehen, können jedoch wegen Mangels an Ressourcen leider nicht allen Opfern angeboten werden:

2.7.1. Angebote auf KlientInnenebene:

- Journaldienst für KlientInnen in akuten Krisen
- Pro-aktiver Ansatz, rasche Kontaktaufnahme mit den Opfern (möglichst binnen 24 Stunden)
- Telefonische Krisenberatung
- Schriftliche Information
- Angebot einer persönlichen Erstberatung (binnen 5-7 Tagen nach Meldung der Polizei)
- Gefährlichkeitseinschätzung, Sicherheitsplanung
- Erstellung von Berichten zur Gefährdung für Polizei, Staatsanwaltschaft, Strafgericht u.a.
- Unterstützung bei Beantragung und Durchsetzung einer einstweiligen Verfügung beim Familiengericht, Begleitung zu Gericht
- Hilfe bei der finanziellen Existenzsicherung, aufenthaltsrechtlichen Fragen und anderen Problemen, Hilfe bei der Wohnungsbeschaffung, wenn Opfer nicht in ihrer Wohnung bleiben können
- Unterstützung im Bezug auf die Kinder, insbesondere bei Gefährdung der Kinder

und/oder Gefahr der Entführung (gerichtliche Anträge, Anzeigen, ...)

- Begleitung zur Polizei bei Strafanzeigen als Vertrauensperson
- Begleitung im Scheidungs- und Trennungsprozess (Gefahr von Gewalt ist im Trennungsprozess am höchsten)
- Prozessbegleitung im Strafprozess, Vertretung im Strafprozess
- Beratung und Unterstützung bei wiederholter Gewalt
- Follow-up, neuerliche Kontaktaufnahme ca. alle 3-6 Monate
- Kooperation mit dem Jugendamt und anderen Institutionen zur Erhöhung der Sicherheit und Verbesserung der Hilfe für die Betroffenen; Organisation und Durchführung von Fallkonferenzen und HelferInnengesprächen
- Muttersprachliche Beratung für MigrantInnen in Serbisch/Kroatisch/Bosnisch, Türkisch, Armenisch, Georgisch, Russisch und Persisch; Beratung in Englisch, Italienisch, Spanisch und Slowenisch.
- Täterbezogene Interventionen zur Verhinderung weiterer Gewalt, Durchführung des Anti-Gewalt-Trainings gemeinsam mit der Männerberatung

2.7.2. Dienstleistungen im Bereich Vernetzung:

- Regelmäßige Vernetzung mit allen Institutionen, die mit dem Problem Gewalt in der Familie befasst sind oder sein könnten (Polizei, Justiz, Sozialbereich, Gesundheitsbereich, ...), Durchführung von Fallkonferenzen insbesondere bei besonders gefährdeten Opfern und nach Morden oder Mordversuchen
- „Schlüsselpartner“ sind dabei die Polizeidienststellen in Wien (14 Bezirksdienststellen und vier Kriminalkommissariate), die Jugendämter, Familiengerichte und Fraueneinrichtungen
- Kooperation mit der Frauenhelpline, die in der Nacht und am Wochenende, wenn die Wiener Interventionsstelle nicht besetzt ist, die Krisenberatung übernimmt
- Arbeit in acht Fachgruppen zur Verbesserung der Vernetzung und des Hilfsangebotes (Fachgruppen: Opfer/Frauen, Kinder, MigrantInnen, Polizei, Strafrecht, Zivilrecht, Täterarbeit, Gesundheit).
- Planung und Durchführung von Schulungen für verschiedene Berufsgruppen, vor allem für die Polizei im Bereich der Ausbildung und Fortbildung
- Regelmäßige Vernetzung mit den anderen Interventionsstellen und Fraueneinrichtungen

2.7.3. Dienstleistungen auf gesellschaftlicher Ebene:

- Öffentlichkeitsarbeit
- Durchführung von Veranstaltungen
- Mitarbeit an nationalen und internationalen Projekten zur Prävention von Gewalt an Frauen und Gewalt in der Familie
- Durchführung von Vorträgen und Projekten auf nationaler und internationaler Ebene
- Mitwirkung am europäischen Netzwerk WAVE (Women against Violence Europe)
- Mitarbeit an EU-Projekten (DAPHNE u.a.) sowie an Initiativen des Europarates, der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen.



03

Internationale Verpflichtungen
zur Eliminierung von Gewalt
an Frauen und Kindern

3. Internationale Verpflichtungen zur Eliminierung von Gewalt an Frauen und Kindern

¹³Konvention zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau siehe BGBl. Nr. 443/1982

¹⁴Bunch, Charlotte/Reilly, Niamh (1994): Demanding Accountability. The Global Campaign and Vienna Tribunal for Women's Rights, New York

¹⁵Die derzeitige UN-Sonderberichterstatterin ist Yakin Ertürk; link: <http://www.unhcr.ch/html/menu2/7/b/women/>

¹⁶<http://www.un.org/women-watch/daw/>

¹⁷www.unifem.org

¹⁸Organisation for Security and Co-operation in Europe OSCE (2005): Ministerial Council Decision No 15/05 Preventing and Combating Violence against Women

¹⁹Council of Europe (2002): Recommendation Rec(2002)5 of the Committee of Ministers to member States on the protection of women against violence adopted on 30 April 2002 and Explanatory Memorandum, Strasbourg

²⁰Council of Europe/Equality Division Directorate General of Human Rights (2006): Stocktaking study on the measures and actions taken in Council of Europe member States to combat violence against women; prepared by Prof. Carol Hagemann-White et al., University of Osnabrück

²¹www.coe.int/stopviolence

Die UNO hat in den letzten drei Jahrzehnten, unterstützt durch Lobbying von internationalen Frauenorganisationen, vielfältige Maßnahmen gegen Diskriminierung und Gewalt an Frauen ergriffen, wie zum Beispiel die Einführung einer UN-Frauenrechtskonvention (1979)¹³ und die Durchführung von vier Weltfrauenkonferenzen. 1993, nach einer weltweiten Kampagne von Frauenorganisationen zum Thema „*Frauenrechte sind Menschenrechte*“, die bei der Menschenrechtskonferenz 1993 in Wien ihren Höhepunkt fand (Bunch Reilly 1994)¹⁴, wurde eine Deklaration gegen Gewalt an Frauen sowie die Einsetzung einer Sonderberichterstatterin beschlossen¹⁵. Das UN-Generalsekretariat verfügt über eine spezielle Beraterin des Generalsekretärs zu Genderfragen sowie eine Frauenabteilung, die sich ebenfalls mit dem Problem Gewalt an Frauen beschäftigt¹⁶. UNIFEM, der Frauenfond der UN fördert unter anderem Projekte zur Verhinderung von Gewalt an Frauen¹⁷. In jüngster Zeit wurde eine Studie gegen Gewalt an Frauen erstellt (UN 2006) und im Jahr 2008 die Durchführung einer mehrjährigen Kampagne gegen Gewalt an Frauen (2008-2013) beschlossen. Schließlich schützt die UN-Konvention für Kinderrechte (1989) das Recht von Mädchen und Buben auf körperliche und seelische Unversehrtheit und stellt dieses Recht über die Rechte eines gewaltausübenden Vaters/Elternteils auf Ob- und Besuchsrecht.

Auch der Europarat und andere internationale Organisationen, wie etwa die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSCE 2005)¹⁸ haben in den letzten Jahren Maßnahmen gegen Gewalt an Frauen gesetzt. Der Europarat hat 2002 eine wichtige Empfehlung gegen Gewalt an Frauen beschlossen und ein Monitoring-Instrument zur Umsetzung der Maßnahmen eingeführt (Council of Europe

2002)¹⁹. Die daraus resultierenden Ergebnisse haben gezeigt, dass es in vielen der 47 Mitgliedstaaten des Europarates noch erhebliche Lücken bei der Verhinderung von Gewalt an Frauen gibt, sowohl auf rechtlicher Ebene als auch bei der Unterstützung der von Gewalt betroffenen Frauen (Council of Europe 2006)²⁰.

Von November 2006 bis Juni 2008 führte der Europarat die Kampagne „*Stop domestic violence against women*“ durch²¹. Eine wichtige Erkenntnis der Kampagne ist, dass in Europa in den letzten Jahren zwar viele Initiativen gegen Gewalt an Frauen gesetzt wurden, dass das Ausmaß von Gewalt aber noch immer hoch ist und dass es daher noch weiterer intensiver Bemühungen bedarf, um diese verbreitete Art der Menschenrechtsverletzungen zu eliminieren. Die Task Force des Europarates empfiehlt daher die Verabschiedung einer rechtlich bindenden Konvention des Europarates gegen alle Formen der Gewalt (Council of Europe 2008)²².

Im Rahmen der EU regelt eine Richtlinie das Verbot der sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz (Europäische Union 2006), andere Formen der Gewalt an Frauen werden derzeit leider noch nicht im Gemeinschaftsrecht geregelt, was jedoch für die Verstärkung der politischen Maßnahmen gegen alle Formen der Gewalt an Frauen in der EU sehr wichtig wäre. Die EU-Kommission und das Europäische Parlament haben jedoch vielfältige Initiativen in diesem Bereich gesetzt, wie zum Beispiel die Einführung des DAPHNE Programms²³ oder die Verabschiedung einer Resolution gegen Gewalt an Frauen (European Parliament 2006). Nicht zuletzt ist der Amsterdamer Vertrag (1999), der die Gleichstellung von Frauen und Männern zu einem der Rahmenziele der EU Politik macht, ein Auftrag zur Eliminierung

von Gewalt an Frauen, da Gewalt Frauen an der Erlangung der tatsächlichen Gleichstellung behindert. Der Fahrplan der EU-Kommission für die Gleichstellung von Frauen und Männern (2006) beinhaltet die Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt und Menschenhandel als einen der sechs Schwerpunkte für die Periode 2006-2010.

²² Council of Europe (2008): Recommendations of the Council of Europe Task Force to combat violence against women, including domestic violence, Strasbourg <http://www.wave-network.org/start.asp?ID=23001&b=7>, 30.06.2008

²³ European Commission Justice and Home Affairs – DAPHNE Programme to combat violence against children, young people and women: http://ec.europa.eu/justice_home/funding/2004_2007/daphne/funding_daphne_en.htm



04

Rolle der UN-Frauenrechtskonvention
bei der Bekämpfung von Gewalt an Frauen

4. Rolle der UN-Frauenrechtskonvention bei der Bekämpfung von Gewalt an Frauen²⁴

²⁴ der folgende Abschnitt ist eine überarbeitete Fassung des Berichts des Vereins Frauenrechtsschutz (siehe www.frauenrechtsschutz.at)

²⁵ Alle EU-Länder haben die CEDAW-Konvention unterzeichnet und ratifiziert

²⁶ Fakultativprotokoll zur UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (Optional Protocol to the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women; BGBl. III 206/2000)

²⁷ Die Entscheidungen sowie der Bericht zur Umsetzung der Empfehlungen des CEDAW-Komitees betreffend die beiden Entscheidungen sind auf der Webseite des BKA/Bundesministerin für Frauen zu finden <http://www.frauen.bka.gv.at/site/5548/default.aspx>

Die UN-Frauenrechtskonvention CEDAW hat die Eliminierung jeder Form der Diskriminierung von Frauen zum Ziel. Sie ist eine der zentralen Menschenrechtskonventionen und hat für Staaten, die sie unterzeichnet und ratifiziert haben²⁵, rechtlich bindenden Charakter. CEDAW enthält keinen speziellen Artikel zum Thema Gewalt an Frauen, doch hat das CEDAW-Komitee, das für die Überwachung der Umsetzung der Konvention auf nationaler Ebene zuständig ist, in seine Empfehlungen zu Gewalt an Frauen (United Nations 1992) die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Eliminierung aller Formen der Gewalt an Frauen festgelegt.

Gewalt an Frauen wird vom CEDAW-Komitee als eine Form der Diskriminierung definiert, die Frauen an der tatsächlichen Gleichstellung behindert und eine Menschenrechtverletzung darstellt, auch dann, wenn Gewalt im sogenannten Privatbereich ausgeübt wird. Dementsprechend sind die Mitgliedstaaten verantwortlich mit „angemessener Sorgfaltspflicht“ vorzugehen, Gewalt an Frauen zu verhindern und die Betroffenen zu schützen. Im Rahmen des UN-Individualbeschwerdeverfahrens zu CEDAW²⁶ wurden in Österreich vom Verein Frauenrechtsschutz und der Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie im Jahr 2004 in zwei Fällen, in denen Frauen von ihren Ehemännern getötet worden waren, Beschwerden beim CEDAW-Komitee eingebracht, da nach Ansicht der Beschwerdeführerinnen die Behörden nicht alles getan hatten, um das Leben dieser beiden Frauen zu schützen²⁷.

Zur Vorgeschichte der Ermordung von Sahide G. (am 18. März 1969, † am 7. Dezember 2002) und Fatma Y. (* am 1. Dezember 1959, † am 11. September 2003):*

Den Morden ging jeweils eine Abfolge von Gewalttaten und Morddrohungen voraus, die bei den Polizei- und Justizbehörden angezeigt wurden. Gegen beide Täter wurden polizeiliche Wegweisungen und Betretungsverbote verfügt und eine einstweilige Verfügung erlassen, mit welchen den Tätern das Betreten der Ehemwohnungen und der unmittelbaren Umgebung der Opfer sowie jede Kontaktaufnahme verboten wurde. Diese polizeilichen und zivilrechtlichen Maßnahmen reichten jedoch nicht aus, um die Gewaltopfer effektiv zu schützen, weil sich die Täter nicht an die Verbote hielten. Die parallel dazu eingeleiteten strafgerichtlichen Verfahren wurden aber nicht mit der gebotenen Konsequenz durchgeführt, insbesondere wurden die Täter trotz Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen nicht in Untersuchungshaft genommen.

Im Fall von Frau Sahide G. (CEDAW Decision Nr 5/2005) wurden die ersten Gewaltakte des Täters bei der Polizei im Dezember 1999 angezeigt. Die Polizei stellte Körperverletzungen beim Gewaltopfer fest und verhängte eine polizeiliche Wegweisung. Das darauf folgende Strafverfahren stellte die Staatsanwaltschaft jedoch wegen Geringfügigkeit ein. Im August 2000 wurde nach weiteren Körperverletzungen nochmals eine polizeiliche Wegweisung verhängt und die Polizei regte erstmals die Verhängung der Untersuchungshaft bei der Staatsanwaltschaft an, die jedoch keine Haft beantragte.

Zwischen Dezember 2001 und September 2002 rief Sahide G. die Polizei mehrfach wegen gewalttätiger Übergriffe zu Hilfe. Eine dritte

polizeiliche Wegweisung wurde am 8. Oktober 2002 gegen den Täter wegen Körperverletzung und Morddrohungen verhängt. Am 23. Oktober 2002 erließ das zuständige Bezirksgericht eine Einstweilige Verfügung, mit welcher dem Täter die Rückkehr in die Ehewohnung und deren unmittelbaren Umgebung verboten wurde. Das Amt für Jugend und Familie, welches aktiv wurde, da die Gewalttaten auch vor den drei minderjährigen Kindern des Paares verübt worden waren, meldete der Polizei, dass der Täter trotz der aufrechten Wegweisung wiederholt in die Wohnung zurückgekehrt war. Das wegen der oben erwähnten Körperverletzung und der Morddrohungen vom 8. Oktober 2002 eingeleitete Strafverfahren wurde am 5. Dezember 2002, zwei Tage vor der Ermordung der Frau, von der Staatsanwaltschaft eingestellt.

In der Nacht zum 7. Dezember 2002, einige Stunden vor ihrer Ermordung, rief Sahide G. den Notruf der Polizei an, da der Gefährder sie wieder aufgesucht und mit dem Umbringen bedroht hatte. Die Polizei reagierte darauf leider nicht und veranlasste auch keinen Polizeieinsatz; dies angeblich deshalb, weil der Täter die Ehewohnung während des Notrufes bereits verlassen hätte. Zu diesem Zeitpunkt hatte die Notrufzentrale der Bundespolizeidirektion Wien keine Kenntnis darüber, dass gegen den Täter ein Betretungsverbot aufrecht war. Im Laufe des 7. Dezember 2002 wurde Frau Sahide G. von ihrem Ehemann im Beisein der beiden Töchter in der Ehewohnung mit einer Faustfeuerwaffe erschossen. Der damals 13-jährige Sohn des Paares fand seine sterbende Mutter.

Andere Familienmitglieder berichteten später, sie hätten sich davor mehrfach an die Polizei gewandt, weil der Täter auch ihnen gegenüber mit der Ermordung der Frau und anderer Familienmitglieder gedroht und trotz aufrech-

ten Waffenverbotes gegen ihn eine Faustfeuerwaffe besessen hätte. Diese Anzeigen wurden von der Polizei allerdings nicht zu Protokoll genommen.

Frau Fatma Y. (CEDAW Decision No 6/2005) zeigte im Juli und August 2003 den Täter mehrfach wegen Körperverletzung und Morddrohungen bei der Polizei an. Die Polizei leitete zwei Mal Anzeigen an die Staatsanwaltschaft weiter und regte die Verhängung der Haft gegen den Täter an. Die Staatsanwaltschaft lehnte es aber jeweils ab, die Untersuchungshaft beim Untersuchungsrichter zu beantragen. Das Opfer zeigte weitere Male Morddrohungen bei der Polizei an, die jedoch der Staatsanwaltschaft nicht weiterberichtet wurden. Am 1. September 2003 erließ das zuständige Bezirksgericht über Antrag des Opfers eine zivilgerichtliche Wegweisung gegen den Täter, die ihm die Rückkehr in die Ehewohnung, deren Umgebung, die Anwesenheit beim Arbeitsplatz des Opfers sowie die Kontaktaufnahme mit dem Opfer und deren Tochter verbot.

Am 11. September 2003 erstach der Täter die Frau in unmittelbarer Nähe ihrer Wohnung mit einem Messer.

Am gleichen Tag – dem 11. September 2003 – starb die Schwedische Außenministerin Anna Lindh nach einem Messerattentat, das ein Mann in einem Kaufhaus auf sie verübt hatte. Dieser schreckliche Mord geschah ohne Vorzeichen und entsetzte die ganze Welt. Der Tod von Fatma Y. war jedoch nur ein Fall „alltäglicher Gewalt“. Wäre Anna Lindh nach mehrmaligen Misshandlungen und Drohungen getötet und der Täter nicht in Haft genommen worden, hätte vermutlich jemand in der schwedischen Regierung Verantwortung übernehmen und zurücktreten müssen. In genau dieser Situation fand der Mord an Fatma statt, doch niemand

²⁸Die Entscheidungen sowie der Bericht zur Umsetzung der Empfehlungen des CEDAW-Komitees betreffend der beiden Entscheidungen sind auf der Webseite des BKA/Bundesministerin für Frauen zu finden <http://www.frauen.bka.gv.at/site/5548/default.aspx>

war in Österreich bereit, Verantwortung zu übernehmen und mögliche Fehler einzugestehen. Beide Frauen waren Klientinnen der Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie. Sahide hatte sich von ihren Kolleginnen im Deutschkurs am Freitag vor ihrer Ermordung mit dem Worten verabschiedet: „Ich weiß nicht, ob ich am Montag noch leben werde.“ Fatma kam in die Interventionsstelle und bat: „Bitte helfen Sie mir, er wird mich umbringen.“ Beide Frauen spürten die Gefahr, doch leider nahmen die Behörden diese nicht ernst und auch die Gefahrenmeldungen der Wiener Interventionsstelle wurden ignoriert. Die Mitarbeiterinnen der Wiener Interventionsstelle waren über diese Morde, die verhindert werden hätten können und über die gleichgültige Reaktion der Behörden sehr erschüttert und entschlossen sich daher im Namen der beiden getöteten Frauen und ihrer Kinder internationales Recht in Anspruch zu nehmen, um zu erreichen, dass die Lücken im Gewaltschutz geschlossen werden. Damit sollten die Umstände der Morde von Sahide und Fatma wenigstens gerecht beurteilt werden und eine Verbesserung für Frauen und Kinder in ähnlichen Situationen zur Folge haben.

Die Entscheidungen des CEDAW Komitees bezüglich Sahide G. und Fatma Y.

Das Komitee gab den Beschwerdeführerinnen Recht und führte in seiner Entscheidung (2007) an, dass die österreichischen Behörden nicht mit angemessener Sorgfaltspflicht vorgegangen seien und nicht alles Notwendige zur Verhinderung dieser Taten, die von den Tätern angekündigt worden waren, getan hätten. Das CEDAW-Komitee anerkannte, dass Österreich insbesondere durch die Einführung des Bundesgesetzes zum Schutz bei Gewalt in der Familie 1997 wichtige Maßnahmen zum Schutz von Frauen vor Gewalt gesetzt hätte, dass dies aber alleine noch nicht ausreichte, *die Gesetze müssten vielmehr von den staatlichen AkteurInnen in jedem einzelnen Fall auch entsprechend angewendet werden.* Schließlich hielt das Komitee noch eindeutig fest, dass die *Rechte des Beschuldigten niemals schwerer wiegen dürfen, als die Rechte des Opfers auf Schutz vor Gewalt*²⁸.

Das Komitee bemängelte folgende Lücken im Rechtssystem:

- Mangelnder Schutz der Menschenrechte von Frauen, insbesondere der Rechte auf Leben und persönliche Integrität;
- mangelnde Sorgfalt und Ernsthaftigkeit der Polizei- und Justizbehörden - vor allem der Organe der Staatsanwaltschaft - bei der Untersuchung und Verfolgung

von Gewalttaten an Frauen;

- Untätigkeit der Staatsanwaltschaft, insbesondere Unterlassen des Antrages auf Verhängung der Untersuchungshaft gegen die Täter beim Untersuchungsrichter trotz Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen;
- fehlende oder unzulängliche Einschätzung des Gefährlichkeitspotentials der Täter;
- mangelnde Kommunikation und Koordination zwischen Polizei und Justizbehörden;
- Fehlen einer institutionalisierten Kommunikation zwischen Zivilgerichten und Staatsanwaltschaften über verhängte Wegweisungen;
- Verharmlosung von Gewalt in der Familie als innerfamiliäres Problem;
- Verharmlosung von gefährlichen Drohungen als „milieubedingte Unmutsäußerungen“;
- Negierung der Gefahren, denen Frauen in Gewaltbeziehungen ausgesetzt sind.

Im Fall von Frau Sahide G. vertritt das Komitee aufgrund einer Kombination von Faktoren, nämlich

- der langjährigen, den Behörden bekannten Gewaltgeschichte,
- der gehäuften Frequenz von Polizeieinsätzen bei Streitereien und Gewaltübergriffen,
- der drei polizeilichen Wegweisungen,
- der zweimaligen Anregung der Polizei bei der Staatsanwaltschaft, den Täter zu inhaftieren,
- der zum Zeitpunkt der Ermordung aufrechten zivilgerichtlichen Wegweisung des Täters und dem Verbot der Kontaktaufnahme mit dem Opfer,
- der Tatsache, dass die Polizei in Kenntnis war, dass der Täter eine Faustfeuerwaffe besaß sowie
- des unwidersprochenen Umstands, dass in der Nacht zum Mordtag ein Notruf des Opfers bei der Polizei einlangte, aufgrund dessen die Polizei aber nicht einschritt,

die Auffassung, dass

- die Polizei wusste oder hätte wissen müssen, dass die Frau in ernster Gefahr war,
- der letzte Notruf vor allem deshalb hätte ernst genommen werden müssen, weil sich der Täter bereits davor als gefährlich und gewalttätig gezeigt hatte.

Das Komitee kommt daher zur Auffassung, dass die Polizeibehörden für die mangelnde Sorgfalt beim Schutz von Frau „A“ verantwortlich sind. Das Komitee spricht zudem wie gesagt unmissverständlich aus, dass die Rechte eines Täters auf Freiheit und ein faires Verfahren nicht über den Menschenrechten von Frauen auf Leben und persönliche Integrität stehen können. Das Komitee kommt daher zur Auf-

fassung, dass die Staatsanwaltschaft den Täter hätte in Haft bringen müssen und kommt daher zum Schluss, dass die Republik Österreich seiner Verpflichtung zum Schutz von Frau Sahide G. nicht nachgekommen war.

Im Fall von Frau Fatma Y. stellt das Komitee fest, dass der Täter unbestritten

- fortlaufend Anstrengungen unternahm, sein Opfer zu kontaktieren,
- es am Telefon und persönlich mit dem Umbringen bedrohte,
- dies, obwohl er von der Ehemwohnung und vom Arbeitsplatz der Frau weggewiesen und ihm die Kontaktaufnahme mit ihr verboten worden war
- und es einige Polizeieinsätze gegeben hatte.

Das Komitee stellt auch fest, dass das Opfer

- aktiv und entschieden Anstrengungen unternommen hatte, sich von ihrem gewalttätigen Partner zu trennen und mit ihrer minderjährigen Tochter aus der Ehemwohnung ausgezogen war,
- ständigen Kontakt mit der Polizei und die Staatsanwaltschaft aufgenommen hatte sowie, dass
- sie Gerichtsverfahren anstrebte und ihre volle Zustimmung für die strafrechtliche Verfolgung des Täters erteilte.

Das Komitee kommt daher zur Auffassung, dass diese Tatsachen eine für das Gewaltopfer extrem gefährliche Situation dokumentieren, welche die österreichischen Behörden kannten oder hätten erkennen müssen und dass die Staatsanwaltschaft den Täter hätte inhaftieren müssen.

Entscheidung des Komitees bezüglich zusätzlicher Maßnahmen des Opferschutzes

Das CEDAW-Komitee kommt aufgrund der beiden Mordfälle zum Schluss, dass Österreich zusätzlich zu den bereits vorhandenen Aktivitäten verstärkte Maßnahmen zum Schutz von Frauen vor Gewalt treffen soll und empfiehlt folgende Schritte:

- die Verstärkung der Durchsetzung und Überwachung des Gewaltschutzgesetzes und des Strafrechtes durch sorgfältige Handhabung des Gesetzes und Sanktionen bei Unterlassung;
- die prompte und rasche Verfolgung von Gewalttätern, um potentiellen Tätern und der Öffentlichkeit zu vermitteln, dass die Gesellschaft Gewalt in der Familie verurteilt;
- die Sicherstellung, dass straf- und zivilrechtliche Rechtsbehelfe bei Gefahr von Gewalt auch tatsächlich angewandt werden;
- die Sicherheit von Frauen bei allen Handlungen mitzubehütenden;

- die Klarstellung, dass die Rechte von Tätern nicht über den Menschenrechten von Frauen auf Leben und physischer und psychischer Integrität stehen;
- die Verbesserung der Koordination zwischen Polizei und Justizbehörden;
- die Sicherstellung, dass alle Ebenen des Strafjustizsystems (Polizei, Staatsanwaltschaft, RichterInnen) regelmäßig mit Frauen- und Gewaltschutzeinrichtungen kooperieren;
- die Verbesserung der Aus- und Weiterbildung von RichterInnen, JuristInnen und Strafverfolgungsorganen hinsichtlich Gewalt in der Familie, einschließlich der Frauenrechtskonvention, der Generellen Empfehlung zum Gewaltschutz und dem Fakultativprotokoll.

Aufgrund der Frauenrechtskonvention und des Fakultativprotokolls ist Österreich verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten einen schriftlichen Bericht über jegliche Maßnahmen, die im Lichte der Empfehlungen des Komitees ergriffen wurden, zu übermitteln sowie die Gutachten des Komitees über die Beschwerden in die deutsche Sprache zu übersetzen und breit zu veröffentlichen.

Der Bericht der Republik Österreichs an die Vereinten Nationen zu den beiden CEDAW-Entscheidungen wurde im März 2008 erstellt²⁹. Dazu haben der Verein Frauenrechtsschutz und die Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie eine Stellungnahme verfasst³⁰.

²⁹ Siehe BKA/Bundesministerin für Frauen zu finden <http://www.frauen.bka.gv.at/site/5548/default.aspx>

³⁰ Siehe Webseite der Wiener Interventionsstelle www.interventionsstelle-wien.at



05

MARACs – das britische Modell
zum Schutz besonders gefährdeter Opfer

5. MARACs – das britische Modell zum Schutz besonders gefährdeter Opfer

³¹ Siehe: www.cf.ac.uk/socsi/whoswho/robinson.html oder www.caada.org/library/index.htm#evaluation

Auf Initiative der Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie und in Kooperation mit dem Wiener Landespolizeikommandanten Karl Mahrer und dem Bundesministerium für Inneres/Sicherheitsakademie, wurde am 25. September 2007 in der SIAK Traiskirchen eine Fortbildungsveranstaltung für Führungskräfte und MultiplikatorInnen durchgeführt, um das britische Präventionsmodell der MARACs (Multi Agency Risk Assessment Conferences) in Österreich vorzustellen.

Was sind MARACs?

In Cardiff/Wales haben die örtliche Polizei und die Opferschutzeinrichtung „Women’s Safety Unit“ gemeinsam ein Modell zur Prävention von häuslicher Gewalt entwickelt. Durch die genaue Beleuchtung von Fällen besonders gefährdeter Opfer werden von allen mit dem Fall befassten Institutionen aktuelle Informationen zusammengetragen. Zur Prävention weiterer Gewalt werden regelmäßig Konferenzen, so genannte „Multi Agency Risk Assessment Conferences“ (MARACs) bzw. „Multi-institutionelle Risiko-Einschätzungskonferenzen“ (MIREKs) abgehalten. VertreterInnen von Polizei, Sozialamt, Opferschutzeinrichtungen, Bewährungshilfe, Jugendamt, aus dem Gesundheits- und Bildungswesen ermitteln gemeinsam die Risikofaktoren und erstellen einen Maßnahmenplan zum Schutz des Opfers. Im Zuge einer MARAC soll der Informationsaustausch über die Risiken und die Bedürfnisse des Opfers mit einer sofortigen Bereitstellung von Serviceleistungen bzw. Maßnahmen (z.B. Türsicherung) für die betroffene Person kombiniert werden.

Warum MARACs?

Opfer, die in einer Gewaltbeziehung leben und schon über viele Jahre hinweg schwerer Gewalt ausgesetzt sind, wählen oft ein defensives Verhalten als Überlebensstrategie. Eine charakteristische Eigenschaft von Gewalt ist,

dass sie das Opfer „lähmt“ und es so sehr in Angst versetzt, dass es sich mit dem Täter identifiziert, um zu überleben („Stockholm Syndrom“). Multi-institutionelle Risiko-Einschätzungskonferenzen setzen genau an diesem Punkt an, indem sie dem Opfer die Verantwortung abnehmen, alleine mit der Gewalt umzugehen. Durch die Verschiebung der Verantwortung auf ein Netz von Institutionen wird es der betroffenen Person erleichtert, sich aus der Gewaltsituation zu befreien.

Ziele der MARACs

- Informationen auszutauschen, um die Sicherheit, die Gesundheit und das Wohlergehen der Opfer - Erwachsene und Kinder - zu erhöhen;
- Festzustellen, ob der/die Gefährder/ Gefährderin ein signifikantes Risiko für eine bestimmte Person oder die gesamte Gesellschaft darstellt;
- Gemeinsam einen Plan zum Risikomanagement zu erstellen und zu implementieren, der professionelle Unterstützung für gefährdete Personen vorsieht und das Verletzungsrisiko verringert;
- Wiederholte Viktimisierung zu reduzieren;
- Das Verantwortungsbewusstsein der Institutionen zu erhöhen und
- die Unterstützung für MitarbeiterInnen, welche mit von häuslicher Gewalt gefährdeten Opfern arbeiten, zu verbessern.

Erfolg des Modells

Eine Evaluation der Universität Cardiff hat ergeben, dass das Modell der MARACs erfolgreich ist und auch tatsächlich zu einer Reduktion von Gewalt führt. Dr. Amanda Robinson von der Universität Cardiff hat zwei unabhängige Evaluationen der Cardiffer MARACs durchgeführt³¹. Diese beinhaltet eine Analyse jener – bei der Polizei oder einer anderen Institution angezeigten – Fälle, bei denen Frauen wieder-

holt Opfer von Gewalt waren. In die Untersuchung wurden 102 Frauen einbezogen. 42% dieser Frauen führten ein Jahr nach dem MARAC-Prozess ein gewaltfreies Leben. Das ist deshalb von Bedeutung, weil diese Frauen einem sehr hohen Risiko ausgesetzt waren, neuerlich Gewalt zu erleben und bereits langjährige Gewalterfahrungen hinter sich hatten.

Der Ablauf einer MARAC-Sitzung in der Praxis

Vorbereitungsphase

Jene Institution, die eine MARAC organisiert (in Großbritannien ist dies üblicherweise die Polizei oder die Bewährungshilfe), stellt zunächst die Informationen für das Treffen zusammen, legt die Tagesordnung fest und bereitet das Protokoll der letzten Sitzung auf. Protokoll und Tagesordnung werden eine Woche vor dem Beginn der MARAC-Sitzung an alle Teilnehmenden versandt. Sobald die teilnehmenden Organisationen die Information über die zu besprechenden Fälle erhalten haben, ermitteln sie ihren diesbezüglichen Wissensstand und tragen diese Informationen in ein vorgefertigtes Formular ein. Dieses Formular soll einen schnellen und effektiven Informationsaustausch ermöglichen.

Unabhängig von der MARAC-Sitzung führt die Polizei sofortige Schutzmaßnahmen für die Opfer durch. Dazu gehören der erhöhte Personenschutz und das Risikomanagement. Auch technische Maßnahmen wie die bessere Sicherung der Wohnung (Tausch von Schlössern, bessere Beleuchtung, ...) werden durchgeführt und in besonders kritischen Fällen wird auch ein Polizeiposten vor der Wohnung stationiert.

Welche Personen nehmen an einer MARAC teil?

Jene Personen, die an einer MARAC teilnehmen, sollten innerhalb ihrer Institution die Befugnis haben, die für eine MARAC erforderlichen Informationen zu sammeln und den Fall

bevorzugt behandeln zu dürfen; sie sollen in der Lage sein, die erforderlichen Ressourcen für diese Maßnahmen sofort einzusetzen. Opfer, Täter und Staatsanwaltschaft nehmen nicht an den Meetings teil. Institutionen, die permanent auf einer MARAC vertreten sind:

- Polizei
- Sozialer Dienst
- IDVA³²
- Opferschutzeinrichtungen, inklusive Frauenhilfseinrichtungen und andere Anlaufstellen
- VertreterInnen des Gesundheitssystems (Geburtshilfe, Fürsorge; Kinderschutz, Krankenschwestern/pfleger/innen und Spitalspersonal nach Bedarf)
- Wohnungsbeschaffungseinrichtungen
- Bewährungshilfe
- Bildungseinrichtungen

Beim Meeting selbst

Die Rolle des/der Vorsitzenden besteht in der Strukturierung des Meetings und der Priorisierung der Fälle auf eine Weise, die es allen Beteiligten ermöglicht, die verfügbare Zeit so effizient wie möglich zu nutzen. So werden beispielsweise jene Fälle, in welche Kinder involviert sind, üblicherweise an erster Stelle behandelt, damit die VertreterInnen von Kinderschutzeinrichtungen die Sitzung verlassen können, nachdem die Fälle behandelt wurden. Der Vorsitz berichtet eingangs von den Maßnahmen, die bei der letzten Sitzung vereinbart wurden und nimmt ein Protokoll aller unerledigten Maßnahmen auf.

Danach wird die MARAC mit einer kurzen Vorstellungsrunde der teilnehmenden Personen eröffnet, bei der die Kompetenzen und Zuständigkeitsbereiche der jeweiligen Institution erläutert werden. Damit soll dem Vorsitz geholfen werden, die Zuteilung der Aufgaben an die teilnehmenden Institutionen leichter vorzunehmen und den Anwesenden kann somit zu einer besseren Einschätzung verholfen

³²Independent Domestic Violence Adviser (bietet Rechtsbeistand, wie z.B. Prozessbegleitung an)

werden, welche Institution welches Opfer am besten unterstützen kann.

Der/Die Vorsitzende hat die Aufgabe, alle beschlossenen Maßnahmen nach jedem Fall zusammenzufassen und allen Teilnehmenden verständlich zu machen, zur Durchführung welcher Maßnahme sich ihre eigene Organisation verpflichtet hat.

Auf jeder MARAC wird Protokoll geführt, das normalerweise noch am selben Tag fertig gestellt und versandt wird. Im Protokoll sind alle beschlossenen Maßnahmen aufgelistet und zusätzlich wird der Informationsstand in jedem einzelnen Fall aktualisiert.

Um eine vertrauliche Handhabung der ausgetauschten Informationen und Daten zu kontrollieren, müssen alle Teilnehmenden eine Verschwiegenheitsverpflichtung unterschreiben.

Ergebnis einer MARAC

In den meisten Fällen kommt es aufgrund des Informationsaustausches zu einer neuen Einschätzung des Risikos. Die einzelnen Institutionen sind dadurch besser in der Lage, gezielte Aktionen zu setzen und somit das Opfer besser zu unterstützen. Um sicherzustellen, dass die bei der Sitzung beschlossenen Maßnahmen schnell umgesetzt werden können, ist es sinnvoll, eine MARAC in der Mitte der Woche abzuhalten, damit noch vor dem Wochenende eingeschritten werden kann.



06

MIREKs – die Wiener Methode

6. MIREKs – die Wiener Methode

Seit 2007 intensivierte die Wiener Interventionsstelle die Aktivitäten zur Prävention schwerer Gewalt und zur Unterstützung besonders gefährdeter Opfer. Nach dem Vorbild der im vorangegangenen Kapitel geschilderten MARACs werden in Wien Fallkonferenzen durchgeführt, die von der Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie organisiert und zu der alle, mit dem betreffenden Fall befassten Institutionen eingeladen werden. Ziel dieser Fallkonferenzen ist es, einen Aktionsplan zu erstellen, der die Durchführung von verstärkten Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung der Opfer von Seite der beteiligten Institutionen enthält und der nach der Fallkonferenz umgesetzt wird.

Vorgangsweise: Stuft eine Mitarbeiterin der Interventionsstelle eine/n ihrer KlientInnen als besonders gefährdet ein, so steht ihr die Möglichkeit offen, eine Fallkonferenz (*MIREK – Multi-institutionelle Risiko-Einschätzungskonferenzen*) einzuberufen. Sie plant die Fallkonferenz, zu der sie bei Bedarf die Geschäftsführerin um Unterstützung bittet. Eine Mitarbeiterin ist speziell für den Bereich der Fallkonferenzen zuständig und unterstützt die fallführende Mitarbeiterin; sie bereitet die schriftlichen Einladungen vor; diese ergehen an alle mit dem Fall befassten Institutionen, die einen Beitrag zur Gewaltprävention leisten können. Für die Fallkonferenz bereitet die fallführende Beraterin in Zusammenarbeit mit der Kollegin eine Zusammenfassung der Gewaltgeschichte samt Gefährlichkeitseinschätzung in Form eines Handouts vor.

Bei der Fallkonferenz werden zuerst alle Informationen ausgetauscht, die für die Einschätzung der Gefahrenlage wichtig sind; andere Informationen aus dem persönlichen Leben der betroffenen Personen werden nicht ausgetauscht, um ihre Privatsphäre zu schützen. Die TeilnehmerInnen verpflichten sich außerdem zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten. Im zweiten Teil wird gemeinsam erörtert, welche konkreten Schritte unternommen werden können, um dem Opfer noch besseren Schutz und Unterstützung zu bieten. Während der Konferenz wird ein Protokoll angefertigt, das alle wichtigen Punkte und beschlossenen Maßnahmen enthält und im Anschluss an alle TeilnehmerInnen verschickt wird.

Die Erfahrungen der Wiener Interventionsstelle mit Fallkonferenzen haben gezeigt, wie wichtig es ist, dass die Kommunikation aller an einem Fall beteiligten Institutionen gut funktioniert und dass Informationen ausgetauscht werden. Da der Informationsstand der einzelnen Institutionen oft sehr unterschiedlich ist, weil jede Einrichtung nur über einen Puzzleteil des Gesamtbildes verfügt, ist ein ausgeglichener Wissensstand von fundamentaler Bedeutung. Nicht selten wurde den Anwesenden erst durch ausgetauschte Informationen auf der Fallkonferenz bewusst, wie hoch eigentlich der Grad der Gefährdung des Opfers ist und dass akuter Handlungsbedarf besteht.

Die Opfer werden in der Regel von der Wiener Interventionsstelle über die Fallkonferenz und die Ergebnisse informiert. Sie reagieren sehr positiv auf die verstärkte Unterstützung und fühlen sich dadurch wesentlich sicherer. Gefährder merken, dass verstärkte Maßnahmen gesetzt werden, um sie an weiteren Gewaltausübungen zu hindern, was sie in ihren Gewalthandlungen deutlich einschränkt.



07

Stellungnahme zum Entwurf des
Bundesministerium für Justiz
für ein zweites Gewaltschutzgesetz

7. Stellungnahme zum Entwurf des Bundesministerium für Justiz für ein zweites Gewaltschutzgesetz

³³Das erste umfassende Bundesgesetz zum Schutz bei Gewalt in Familien trat im Mai 1997 in Kraft

Die Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie begrüßt den dem Parlament zugewiesenen Entwurf für ein zweites Gewaltschutzgesetz³³ und die Übereinkunft im Koalitionsabkommen der neuen Regierung, das Gesetz rasch zu beschließen. Der vorliegende Gesetzesentwurf beinhaltet wichtige Maßnahmen, um Lücken im Schutz von Opfern von Gewalt im sozialen Nahraum, insbesondere von Frauen und Kindern, zu schließen. Dazu ist Österreich aufgrund internationaler Vereinbarungen und Entscheidungen verpflichtet (siehe Kapitel 3 und 4).

Ein wichtiger Bereich des zweiten Gewaltschutzgesetzes umfasst die Verbesserung des Opferschutzes durch Änderungen der Einstweiligen Verfügung (Exekutionsordnung) in mehreren Bereichen: der Schutz soll nun für alle Personen in ihrem Wohnbereich gelten, unabhängig vom Familienverhältnis zur gefährdenden Person. Dadurch sind nun auch Opfer in ihrem Wohnbereich geschützt, die nicht mit dem gewaltausübenden Partner zusammengelebt hatten. Auch die Ausweitung der zeitlichen Dauer der Einstweiligen Verfügung (EV) auf sechs Monate bzw. ein Jahr ist eine dringende notwendige Verbesserung, da die bisher geltenden drei Monate zu kurz waren, um einen wirkungsvollen Schutz zu gewährleisten; zudem war diese Frist für Opfer, die nicht in der Wohnung bleiben konnten, wie z.B. Lebensgefährtinnen ohne Mietrechte, zu kurz um eine eigene Wohnmöglichkeit zu finden.

Eine entscheidende Verbesserung ist auch, dass Opfer von Stalking nun einfacher Hilfe erhalten – sie können mit dem neuen Gesetz die Einstweilige Verfügung beantragen ohne gezwungen zu sein, auch noch ein Hauptverfahren zu führen. Je mehr Verfahren Opfer führen oder daran mitwirken müssen, umso

belastender; es ist wichtig, die Zahl der Verfahren, in denen Opfer aussagen müssen, möglichst gering zu halten, um Re-Traumatisierungen zu verhindern. Sinnvoll ist auch, dass die EV zum Schutz vor Stalking in Zukunft bei dem Bezirksgericht beantragt werden kann, in dessen Bereich das Opfer wohnt. Bisher musste die EV beim Bezirksgericht der Person, die das Opfer verfolgte und belästigte, beantragt werden, und wenn diese Person weiter weg oder sogar in einem anderen Bundesland wohnte, mussten die Opfer erhebliche Mühen auf sich nehmen um Schutz zu erhalten.

Sehr positiv für die Opfer ist auch die vorgesehene Ausweitung der Prozessbegleitung auf Zivilprozesse; damit wird die problematische Situation beendet, dass die Opfer im Strafprozess Anspruch auf schonende Behandlung (dazu gehört z.B. das Recht, nicht im Beisein des Beschuldigten auszusagen) und Prozessbegleitung erhielten, dass sie jedoch im Zivilprozess – etwa bei der Einforderung von Schmerzensgeld oder im Scheidungsverfahren - keine solchen Rechte hatten. Auch das Recht auf Geheimhaltung der Adresse gegenüber dem Gefährder ist für Opfer sehr wichtig; bisher hatten Gefährder durch das Recht auf Akteneinsicht die Möglichkeit die Adresse zu erfahren.

Sehr begrüßt wird auch die Einführung des neuen Tatbestandes der fortgesetzten Gewaltausübung; damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Opfer von Gewalt in der Familie oder von Gewalt in Beziehungen häufig nicht nur einmal, sondern laufend Gewalt erleiden. Diese Wiederholung der Gewalt hat schwerwiegende Folgen für Opfer, daher ist es notwendig, nicht nur die einzelnen Gewalttaten, sondern auch die Fortsetzung der Gewalthandlung strafrechtlich zu ahnden. Auch die Anhebung der Strafsätze bei sexueller-

Gewalt und Missbrauch ist ein wichtiges Signal dafür, dass solche Handlungen schwerwiegend und nicht tolerierbar sind und strafrechtliche Konsequenzen haben.

Nachfolgend einige Bereiche, die im bisherigen Entwurf zum zweiten Gewaltschutzgesetz noch nicht berücksichtigt sind, die in den parlamentarischen Beratungen aber dringend einbezogen werden sollten:

Änderungsvorschlag bezüglich Titel: Um Missdeutungen vorzubeugen, sollte der § 382b „Schutz vor Gewalt im Wohnbereich“ statt „Schutz vor Gewalt in Wohnungen“ heißen. Damit wird einerseits dem Umstand Rechnung getragen, dass der Schutz auch die unmittelbare Umgebung umfasst und andererseits wird eine eingeschränkte Auslegung vermieden: Opfer haben ja nicht nur Schutz in Wohnungen, sondern auch, wenn sie in einem Haus leben, oder in einer Institution (z.B. Frauenhaus) oder – im Urlaub etwa – in einem Wohnwagen. Daher erscheint der Begriff „im Wohnbereich“ umfassender und treffender.

Problem: Wir begrüßen auch die Ausweitung der EV bei Gewalt im Wohnbereich auf sechs Monate. Allerdings möchten wir hier auf ein in der Praxis bereits jetzt bestehendes Problem aufmerksam machen: Es kommt immer wieder vor, dass Einstweilige Verfügungen von Opfern für – derzeit – drei Monate beantragt werden, dass das Gericht jedoch weniger als drei Monate, oft nur einen Monat Schutz gewährt, weil es der Meinung ist, dass dies ausreicht. Die Erfahrung zeigt, dass dem nicht so ist und auch ein Rekurs bringt keine Abhilfe, da dieser zu lange dauert.

Vorschlag: Wenn nun davon auch öffentlich die Rede ist, dass die EV auf sechs Monate verlängert wird, so sollen Opfer auch die

Sicherheit haben, dass es wirklich sechs Monate sind, und nicht ein, zwei oder drei Monate. Das gleiche gilt sinngemäß für die EV nach § 382e, die für ein Jahr und nicht für einen kürzeren Zeitraum erlassen werden kann. Ist ein Antragsgegner der Ansicht, die Voraussetzungen würden nicht mehr vorliegen, so kann dieser ja jederzeit einen Aufhebungsantrag einbringen. Opfer sind nur dann wirklich geschützt, wenn die Schutzmaßnahme einen entsprechend langen Zeitraum umfasst. Insbesondere nach Trennungen aus Gewaltbeziehungen kommt es oft noch monatelang zu weiteren Vorfällen und Übergriffen, daher sollten die Opfer in dieser gefährlichen Zeit nicht zusätzlich durch eine zu kurze EV-Dauer belastet oder sogar gefährdet werden. Daher unser Vorschlag: Änderung § 382b Abs. 2 ..., wenn die Einstweilige Verfügung für sechs Monate getroffen wird.“

Problem: Das von den Interventionsstellen und Gewaltschutzzentren schon mehrfach geäußerte Problem, dass Kinder keine Möglichkeit haben ein Folgeverfahren zu führen und dass daher der Schutz für sie früher endet (im derzeitigen Entwurf nach max. sechs Monaten), besteht nach wie vor: Dies muss unbedingt geändert werden, da Kinder nicht weniger Schutz vor Gewalt erhalten sollen als erwachsene Personen. Insbesondere verpflichtet auch die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen die Mitgliedstaaten zu geeigneten Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor Gewalt³⁴. Das Problem des fehlenden Schutzes betrifft insbesondere Kinder/Jugendliche, die von Gewalt betroffen sind, ohne dass auch die Mutter Gewalt erleidet. In diesem Fall können Kinder auch nicht indirekt durch eine EV, die die Mutter erwirkt, geschützt werden. Der nicht gewalttätige Elternteil bzw. die Jugendwohlfahrt können in diesen Fällen also für

³⁴UN Convention on the Rights of the Child 1989: Article 19, para. 1, States Parties shall take all appropriate legislative, administrative, social and educational measures to protect the child from all forms of physical or mental violence, injury or abuse, neglect or negligent treatment, maltreatment or exploitation, including sexual abuse, while in the care of parent(s), legal guardian(s) or any other person who has the care of the child.

Kinder/Jugendliche keine Verlängerung der EV beantragen. Nicht einmal, wenn die Mutter die Trennung vom Partner, der das Kind misshandelt, in die Wege leitet, würde das die EV für das Kind verlängern. So kann es zu der Situation kommen, dass der gewalttätige Vater, obwohl die Mutter in Trennung lebt, nach Ende der EV wieder in die eheliche Wohnung zurückkehren darf, wenn die räumliche Trennung noch nicht vollzogen ist.

Vorschlag: Kinder/Jugendliche sollten zumindest dann das Recht auf Verlängerung der EV haben, wenn der nicht-gewalttätige Elternteil, bei dem sie leben, ein Scheidungs- oder ein sonstiges Verfahren (wie in § 382b Abs. 3) zur Klärung der Wohnverhältnisse einleitet; auch in diesem Fall sollte die EV bis zum Ende eines solchen Verfahrens gelten.

Problem besonders gefährdeter Opfer:

Die derzeitigen Möglichkeiten der Durchsetzung der EV sind insbesondere in den Fällen, in denen sich ein Gefährder nicht an die EV hält, sehr unbefriedigend und die EV wird in diesen Fällen leider zu einem zahnlosen Instrument, das nicht geeignet ist, den Opfern das Gefühl von Schutz und Sicherheit zu vermitteln. Die Vollziehung durch die Polizei kann nur in den Bereichen erfolgen, in denen eine räumliche Entfernung des Gefährders möglich ist, nicht aber bei einer Übertretung des Kontaktverbotes.

Auch in den Fällen, in denen ein Gefährder z.B. immer wieder zum Wohn- oder Arbeitsort des Opfers kommt und von der Polizei mit Befehls- und Zwangsgewalt entfernt wird, sind Schutz und Sicherheit der Opfer nicht gewährleistet. Exekution zur Durchsetzung der EV zu führen, ist ein langwieriger Prozess für die Opfer. Sie müssen dieses Verfahren bei einem anderen Gericht (Exekutionsgericht) führen und manche Gefährder lassen sich auch durch eine Geldbuße nicht beeindrucken und setzen die Übertretung der EV weiter fort. Damit leben die Opfer trotz einer gerichtlichen Schutzverfügung weiter in Furcht und Unruhe und der Gefährder macht die Erfahrung, dass ihn eigentlich niemand in seinen unrechtmäßigen Handlungen einschränkt.

Gefährder, die sich nicht an eine gerichtliche Schutzverfügung halten, müssen als besonders gefährlich eingestuft werden. Zudem muss berücksichtigt werden, dass in vielen Fällen, in denen eine EV nach einer polizeilichen Wegweisung erlassen wird, gleichzeitig eine strafbare Handlung vorliegt (laut Statistik der Wiener Interventionsstelle 2007 wurde in ca. 80% der Fälle von Wegweisungen vorher bereits eine

strafbare Handlung verübt). Die Nicht-Einhaltung der EV weist, wie gesagt, auf ein erhöhtes Gewalt- und Aggressionspotential des Gefährders hin und sollte nicht mit nur unzulänglichen Konsequenzen hingenommen werden. Dies ist auch im Hinblick darauf wichtig, dass im Zuge des Strafverfahrens die – häufig problematische – Praxis besteht, die polizeiliche Wegweisung und/oder die EV als gelinderes Mittel zur Haft einzusetzen, ohne jedoch zu kontrollieren, ob diese auch eingehalten wird (siehe Kapitel 4).

Vorschlag: Im Hinblick auf die hohe Gefährlichkeit einer gewalttätigen Person, die sich nicht an eine EV zum Schutz von Opfern hält, wäre es sehr wichtig, die Übertretung einer EV als strafbare Handlung zu ahnden. Reicht das Mittel einer zivilrechtlichen Schutzverfügung nicht aus, um einen Gefährder zu stoppen, so muss ein stärkeres Mittel – das Strafrecht – eingesetzt werden.

In Europa und international geht die Entwicklung in die Richtung, die Übertretung zivilrechtlicher Schutzverfügungen ernster zu nehmen und als strafbare Handlung zu ahnden. In Deutschland ist das bereits gesetzlich verankert. Dort heißt es im § 4 GewSchG Strafvorschriften: „Wer einer bestimmten vollstreckbaren Anordnung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1, zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Die Strafbarkeit nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.“ Im Bericht der Task Force to Combat Violence Against Women, including Domestic Violence des Europarates, heißt es dazu im Punkt 46: „... Breaches of such protective measures should be a criminal offence subject to a prison term, not only a fine“³⁵.

Ausweitung der Meldepflicht bei Gewalt an Kindern

Die Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie bedauert, dass die im Gesetzesentwurf ursprünglich vorgesehene Ausweitung der Anzeigepflicht nun nicht mehr Teil des Gesetzespakets ist.

Wie wiederholte und schwere Fälle von Gewalt an Kindern und Jugendlichen in der Familie zeigen, gelingt es oft nur durch eine Meldung bei der Polizei, eine genaue Untersuchung der Vorfälle einzuleiten und einen mutmaßlichen Täter zu befragen und andere Möglichkeiten der Beweissicherung (z.B. gerichtsmedizinische Gutachten) zu initiieren. Weder die Jugendwohlfahrt noch andere Einrichtungen haben diese Möglichkeiten. Daher sind die polizeilichen Erhebungen und die Möglichkeiten der Beweissicherung ein uner-

lässlicher Teil des Kinderschutzes. Zudem sollen Misshandlungen an Kindern nicht sanktionslos bleiben, insbesondere dann, wenn es bereits zu Verletzungen gekommen ist. Wird trotz Verletzung eines Kindes bei einem Verdacht auf Kindesmisshandlung keine Anzeige erstattet, so wird damit eine fatale Botschaft an den mutmaßlichen Täter vermittelt, nämlich dass die Tat nicht strafwürdig ist.

Von dem auch derzeit schon bestehenden Recht, Anzeige zu erstatten, machen VertreterInnen von pädagogischen, sozialen und medizinischen Einrichtungen erfahrungsgemäß selten Gebrauch; meist berufen sie sich auf die Verschwiegenheitspflicht, übersehen dabei aber, dass der Schutz von Leben, Gesundheit und Freiheit ein Grundrecht und schwerwiegender ist als die Berufung auf die Verschwiegenheit. Daher besteht eine klare Verpflichtung, Kinder und Jugendliche vor (weiterer) Gewalt zu schützen. Die Verpflichtung, insbesondere die Verpflichtung der Jugendwohlfahrt, bei Kindesmisshandlung mit Verletzungen Meldung an die Polizei zu erstatten, wäre daher ein sehr wichtiges Element des verstärkten Kinderschutzes.

Die Polizei hat nicht nur die Verpflichtung eine Anzeige aufzunehmen, wenn der Verdacht auf eine strafbare Handlung besteht, sondern bei akuter Gefahr auch die Befugnis, eine Wegweisung des Gefährders aus der Wohnung des Opfers zu verhängen. Damit ist gewährleistet, dass das Kind mit dem nicht-gewalttätigen Elternteil in der Wohnung verbleiben kann und nicht fremd untergebracht werden muss. Diese Sofortmaßnahme ist sehr wichtig, da die Anzeige alleine keinen sofortigen Schutz bietet, außer es bestehen Haftgründe und der Gefährder wird in Haft genommen.

Vorschlag: Um zu verhindern, dass Kinder, die Gewalt erlitten haben, im Zuge des Strafverfahrens eine sekundäre Traumatisierung erleiden, ist es notwendig, dass den Kindern bzw. deren Erziehungsberechtigten sofort mit der Anzeigenerstattung aktiv Hilfe und Prozessbegleitung angeboten wird. Dafür ist bereits eine Infrastruktur in Form der institutionalisierten Zusammenarbeit der Polizei mit den Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren und der Jugendwohlfahrt vorhanden. Allerdings müsste es zusätzlich eine klare Regelung geben, mit der die Polizei verpflichtet wird, die Interventionsstelle nicht nur dann einzuschalten, wenn eine Wegweisung/Betretungsverbot erfolgt, sondern auch, wenn nur eine Strafanzeige aufgenommen wird. Dies ist bisher bereits bei Stalking-Anzeigen der Fall und könnte auch auf andere Strafanzeigen ausgeweitet werden.

Dadurch würde gewährleistet, dass alle Opfer und insbesondere Kinder, aktive Unterstützung und Prozessbegleitung erhalten.

Wie gesagt bedauert die Wiener Interventionsstelle, dass die ausgeweitete Meldepflicht nun nicht mehr vorgesehen ist, und erwartet von den sozialen Einrichtungen, die sich dagegen ausgesprochen haben, nun Alternativen in Form von anderen geeigneten Maßnahmen, um Kinder besser zu schützen. Nur gegen eine Meldepflicht zu sein, reicht nicht aus, denn offensichtlich gibt es in Österreich besorgniserregende Lücken im Bereich Kinderschutz. Hier tragen alle, insbesondere aber auch die Jugendwohlfahrt, Kinderschutzeinrichtungen und ÄrztInnen, eine besondere Verantwortung.

Fehlende Daten und Statistiken

Schließlich möchten wir auf das noch immer bestehende Problem der fehlenden Statistiken zu rechtlichen Maßnahmen hinweisen. Der Europarat hat bei der Abschlusskonferenz der Kampagne Stop Domestic Violence against Women, die vom 10. – 11. Juni 2008 in Straßburg stattfand, unter anderem die Wichtigkeit der Erfassung von Daten zu rechtlichen Maßnahmen betont und die systematische Erfassung von Daten dringend eingefordert.

Über die Einstweilige Verfügung nach der Exekutionsordnung werden seit Bestehen des Gewaltschutzgesetzes 1997 kaum Daten veröffentlicht. Wir wissen daher nicht, ob die Zahl der Anträge und erlassenen Verfügungen zu- oder abnimmt, wer die Opfer sind, wie oft es zu Missachtungen kommt, die behördlich bekannt werden etc. Daher können auch keine Aussagen über die Effektivität der Maßnahme getroffen werden. Das gleiche gilt für den Strafrechtbereich – es ist nicht bekannt, wie viele Anzeigen bei Gewalt in der Familie es gibt, in wie vielen Fällen es zu einer Verurteilung kommt bzw. zu welcher Form der Verurteilung etc. Diese Daten sind dringend erforderlich und sollen jährlich erstellt werden, um Fortschritte in der Bekämpfung familiärer Gewalt feststellen zu können.

Vorschlag: Wir schlagen vor, in das zweite Gewaltschutzgesetz hineinzunehmen, dass die Anwendung aller rechtlichen Maßnahmen systematisch erfasst und ausgewertet und dem Parlament jährlich berichtet wird.

Einzelnen Maßnahmen bei Gewalt im sozialen Nahraum sollen zumindest nach folgenden Kriterien systematisch erfasst werden:

- Geschlecht Opfer/Täter
- Alter Opfer/Täter

- Beziehungsverhältnis Opfer/Täter
(Kennzeichnung als Gewalt im sozialen Nahraum)
- Art der Gewalt
- Wiederholte Gewalt
(am gleichen Opfer/anderes Opfer)

Die Erfassung und jährliche Auswertung der Daten nach diesen Kriterien sollte zumindest bei der Kriminalstatistik, der gerichtlichen Kriminalstatistik, der polizeilichen Wegweisung sowie der Statistik über zivilrechtlichen Schutzverfügungen (Gewaltschutz EV und Stalking EV) sowie im Bereich von Einstellungen von Strafverfahren und diversionellen Erledigungen erfolgen.

Dem Parlament soll jährlich darüber berichtet werden, um Entwicklungen beobachten und neue Maßnahmen setzen zu können, die auf der Auswertung der bestehenden Maßnahmen beruhen (knowledge based policy).



08

Statistik

Wiener Interventionsstelle 2008

- 8.1. *Inanspruchnahme der Interventionsstelle*
- 8.2. *Meldungen der Polizei an die Wiener Interventionsstelle*
- 8.3. *Opfer*
- 8.4. *Gefährder*
- 8.5. *Rechtliche Maßnahmen*
- 8.6. *Prozessbegleitung*
- 8.7. *Wegweisungen (WW) und Betretungsverbote (BV)
österreichweit von Mai 1997 bis Dezember 2007*

8. Statistik Wiener Interventionsstelle 2008

³⁶ SPG = Sicherheitspolizeigesetz

³⁷ BV = Betretungsverbot

³⁸ Diese Zahl erfasst diejenigen Meldungen der Polizei, bei denen eine Strafanzeige aufgenommen, aber kein BV verhängt wurde (z.B. weil das Opfer verletzt und im Spital ist); darüber hinaus gibt es noch zahlreiche Strafanzeigen, die in Zusammenhang mit einem BV verhängt wurden

³⁹ Diese Zahl erfasst nur Stalkinganzeigen ohne gleichzeitiges BV. Darüber hinaus gibt es noch zahlreiche Stalkinganzeigen in Zusammenhang mit der Verhängung eines BV. Insgesamt wurden im Jahr 2008 447 Anzeigen wegen Stalking - beharrlicher Verfolgung gemäß §107a registriert.

8.1. Inanspruchnahme der Interventionsstelle

8.1.1. Anzahl der zugewiesenen und betreuten Opfer

Zugewiesene Personen gekommen durch	Zahl
KlientInnen übermittelt durch Meldungen der Polizei	3.451
KlientInnen mit anderen Zuweisungen	352
Gesamt	3.803
Personen, die in den früheren Jahren durch die Polizei zugewiesen wurden und 2008 noch oder wieder in Betreuung waren	1.830
Gesamt	5.633

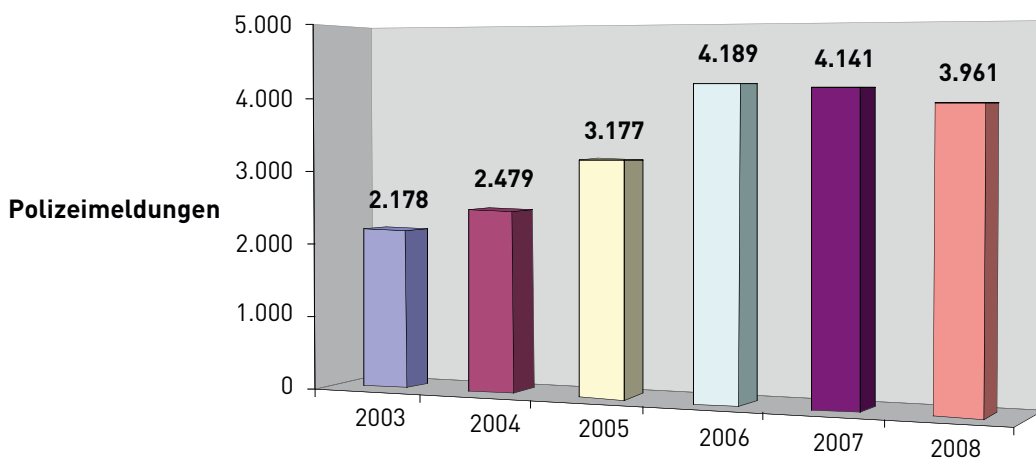
Es kommt immer wieder vor, dass sich Personen, die Gewalt erlitten haben, von sich aus bei der Wiener Interventionsstelle melden, ohne dass es vorher einen Polizeieinsatz gab. Selbstverständlich werden auch diese Opfer beraten, wobei die Priorität bei jenen Opfern liegt, die sich in einer akuten Gewaltsituation befinden. In jedem Fall erfolgt jedoch eine Weitervermittlung an andere Einrichtungen, vor allem an die Beratungsstelle der Wiener Frauenhäuser.

8.2. Meldungen der Polizei an die Wiener Interventionsstelle

8.2.1. Anzahl und Art der Polizeimeldungen

Meldungen der Polizei	Anzahl
Meldungen wegen §38a SPG ³⁶ - BV ³⁷	2.825
Meldungen Strafanzeige (ohne BV) ³⁸	140
Meldungen nach Stalking-Gesetz (ohne BV) ³⁹	326
Meldungen Streitschlichtungen	670
Gesamt	3.961

8.2.2. Vergleich der Anzahl der Polizeimeldungen von 2003 bis 2008



Nach einem starken Anstieg der Polizeimeldungen in den ersten Jahren nach dem Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes (1998 gab es 188 Meldungen der Polizei), ist die Zahl der Meldungen seit 2006 stagniert bzw. leicht zurückgegangen. Ob dies ein anhaltender Trend ist, kann erst in zwei bis drei Jahren beurteilt werden. Der starke Anstieg von 2005 auf 2006 ist vermutlich auch auf das Anti-Stalking-Gesetz, das im Juli 2006 in Kraft trat, zurückzuführen.

⁴⁰ Siehe Walby, Sylvia and Myhill, Andrew: Assessing and managing the risk of domestic violence, in: Taylor-Browne, Julie (Ed.): What Works in Reducing Domestic Violence?, London 2001, S. 309 – 335

8.2.3. Mehrfache Betretungsverbote

BV	Personen	Prozent
1	2.039	77,91%
2	348	13,30%
3	134	5,12%
4	52	3,70%
5	16	
6	15	
7	8	
8	1	
9	2	
15	1	
17	1	
	2.617	100%

In den Fällen, in denen 2008 ein Betretungsverbot verhängt wurde, war es bei 78% der Personen das erste; in 13% der Fälle war es bereits das zweite und in 5% der Fälle das dritte Betretungsverbot. Opfer mit mehreren polizeilichen Interventionen und Anzeigen müssen als besonders gefährdet eingestuft werden, da die Wiederholung von Gewalt einer der wichtigsten Gefährlichkeitsfaktoren ist⁴⁰.

8.2.4. Erwähnung von Waffen in der Polizeimeldung

Waffen	Anzahl
Drohung mit Messer	122
Verletzung mit Messer	39
Drohung mit sonstiger Waffe	24
Verletzung mit sonstiger Waffe	3
Drohung mit Schusswaffe	22
Verletzung mit Gegenstand	45
Drohung mit Hieb- und Stichwaffe	9
Verletzung mit Hieb- und Stichwaffe	1
Gesamt	265

Fälle, in denen Waffen vorkommen, sind ebenfalls als besonders gefährlich einzustufen. In den letzten Jahren wurden drei Klientinnen der Interventionsstelle mit einem Messer ermordet.

8.2.5. Polizeiinterventionen nach Bezirken und Häufigkeit

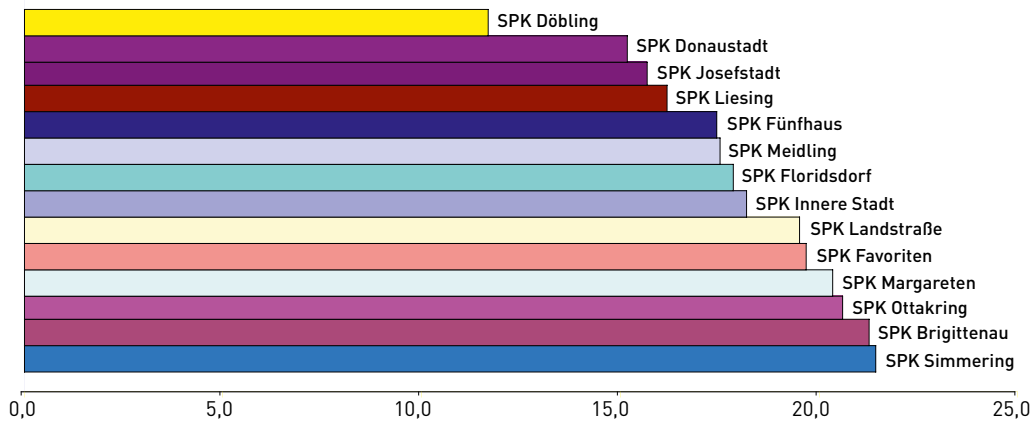
Stadtpolizei-kommando (SPK)	Polizei-meldungen gesamt	BV	Straf-anzeige	Streit-schlichtung	Stalking	Einwohner-Innenzahl	BV auf 10.000 EinwohnerInnen	Ranking
SPK Innere Stadt (1)	68	31	4	9	24	17.056	18,2	7
SPK Brigittenau (2,20)	530	355	12	132	31	167.189	21,2	2
SPK Landstraße (3)	194	159	6	19	10	81.287	19,6	6
SPK Margareten (4,5,6)	268	214	5	28	21	105.346	20,3	4
SPK Josefstadt (7,8,9)	322	139	13	121	49	88.708	15,7	12
SPK Favoriten (10)	351	297	22	7	25	150.648	19,7	5
SPK Simmering (11)	200	165	5	21	9	76.901	21,5	1

Stadtpolizei-kommando (SPK)	Polizei-meldungen gesamt	BV	Straf-anzeige	Streit-schlichtung	Stalking	Einwohner-Innenzahl	BV auf 10.000 EinwohnerInnen	Ranking
SPK Meidling (12,13)	384	224	11	123	26	127.855	17,5	9
SPK Fünfhaus (14,15)	309	249	2	30	28	143.078	17,4	10
SPK Ottakring (16,17)	336	276	13	7	40	133.770	20,6	3
SPK Döbling (18,19)	191	127	13	41	10	109.030	11,6	14
SPK Floridsdorf (21)	255	229	10	2	14	128.231	17,9	8
SPK Donaustadt (22)	358	207	7	121	23	136.446	15,2	13
SPK Liesing (23)	160	137	6	4	13	84.716	16,2	11
LKA Außenstelle Mitte ⁴¹	1	0	1					
LKA Außenstelle Ost	2	1	1					
LKA Außenstelle Nord	1		1					
LKA Außenstelle Süd	1		1					
LKA Außenstelle West	2		2					
Anderes Bundesland	6	4		1	1			
BPD Wien ⁴²	11	8	1		2			
Amtsärztlicher Dienst	1		1					
Nicht erfasst	10	3	3	4				
Gesamt	3.961	2.825	140	670	326	1.550.261		

⁴¹ LKA = Landeskriminalamt (ehem. Kriminalkommissariat)

⁴² BPD = Bundespolizeidirektion

Ranking der Stadtpolizeikommanden



Das hier angeführte „Ranking“ der Stadtpolizeikommanden nach der Zahl der verhängten Betretungsverbote auf 10.000 Einwohner soll dazu dienen, die Polizeiarbeit bei Gewalt in der Familie in den verschiedenen Bezirken zu vergleichen.

8.3. Opfer

8.3.1. Geschlecht der Opfer

Frauen sind als Opfer in einem überproportionalen Ausmaß betroffen. Gewalt an Frauen in der Familie kann also als geschlechtsspezifische Gewalt definiert werden (vgl. UN-Definition, Kapitel 3).

Geschlecht	Anzahl	Prozent
Weiblich	3.452	91%
Männlich	348	9%
Gesamt	3.800	100%
Nicht erfasst	3	

8.3.2. Alter der Opfer

Alter	Anzahl	Altersgruppen	Anzahl	Prozent
0 - 10 Jahre	26	0 bis 18:	143	3,9%
11 - 14 Jahre	13			
15 - 18 Jahre	104			
19 - 21 Jahre	203	19 bis 40:	2.208	60,3%
22 - 30 Jahre	999			
31 - 40 Jahre	1.006			
41 - 50 Jahre	828	41 bis 60:	1.149	31,4%
51 - 60 Jahre	321			
61 - 70 Jahre	99	über 61:	163	4,4%
über 71 Jahre	64			
Gesamt	3.663			100,0%
Nicht erfasst	140			

Der Anteil von Kindern und Jugendlichen (bis 18 Jahre) unter den Opfern ist nach dieser Statistik relativ gering. Dies ist wohl darauf zurückzuführen, dass Kinder sich kaum selbst an die Polizei wenden können, wenn sie misshandelt werden und dass das Umfeld noch nicht entsprechend sensibilisiert ist. Auch muss beachtet werden, dass Kinder und Jugendliche immer mitbetroffen sind, wenn ihre Mutter misshandelt wird und sowohl direkt als auch indirekt ebenfalls Gewalt erleiden. Gewalttätige Ehemänner oder Lebensgefährten üben sehr häufig sowohl gegen die Partnerin als auch gegen die Kinder Gewalt aus.

8.3.3. Kinder⁴³ im Haushalt (der gefährdeten Person)

⁴³ Bis 18 Jahre.

Anzahl der Haushalte	Kinder je Haushalt
1.075	1
588	2
183	3
73	4
12	5
6	6
1	7
1	9
1	10
1.863	keine Kinder
56	Frau schwanger

Anmerkung: die Statistik über die Anzahl der Kinder im Haushalt kann nicht als verlässlich angesehen werden, da diese Daten nicht immer erfasst werden und das Statistikprogramm derzeit nicht zwischen „keine Kinder“ und „nicht erfasst“ unterscheiden kann. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Zahl der Kinder wesentlich höher ist.

8.3.4. Nationalität der Opfer

Nationalität	Anzahl	Prozent
Österreichische StaatsbürgerInnen	2.298	68,6 %
MigrantInnen außerhalb der EU	648	19,4 %
EU-BürgerInnen & Schweiz	396	11,8%
Staatenlos	6	0,2%
Gesamt	3.448	100,0%
Unbekannt bzw. nicht erfasst	455	
Gesamt	3.803	
Nicht-ÖsterreicherInnen gesamt	1.040	30,2%

Über zwei Drittel der Opfer sind österreichische StaatsbürgerInnen; fast 20% sind MigrantInnen aus Nicht-EU-Ländern. Knapp 12% der Opfer kommen aus der EU.

8.4. Gefährder

8.4.1. Geschlecht Gefährder

Geschlecht	Anzahl	Prozent
Männlich	3.293	92%
Weiblich	298	8%
Gesamt	3.591	100%
Nicht erfasst	75	

Der Anteil der Männer unter den Gefährdern beträgt 92%. Lediglich 8% der Gewalttäter sind Frauen.

8.4.2. Alter Gefährder

Alter	Anzahl	Prozent
bis 14 Jahre	12	0,3%
15 - 18 Jahre	82	2,4%
19 - 21 Jahre	142	4,1%
22 - 30 Jahre	729	21,2%
31 - 40 Jahre	992	28,8%
41 - 50 Jahre	956	27,8%
51 - 60 Jahre	366	10,6%
61 - 70 Jahre	129	3,7%
über 70 Jahre	35	1,0%
Gesamt	3.443	100,0%
Unbekannt bzw. nicht erfasst	223	

8.4.3. Nationalität Gefährder

Nationalität	Anzahl	Prozent
Österreichische StaatsbürgerInnen	2.073	64,5%
MigrantInnen - außerhalb der EU	881	27,4%
EU-BürgerInnen & Schweiz	251	7,8%
Staatenlos	9	0,3%
Gesamt	3.214	100,0%
Nicht erfasst	452	
Gesamt	3.666	

Nicht ganz zwei Drittel der Gefährder kommen aus Österreich. 27% aller Gefährder kommen aus Nicht-EU-Ländern. Gefährder aus Ländern der EU und der Schweiz stellen knapp 8%.

8.4.4. Beziehungsverhältnis des Gefährders zum Opfer

Opfer	Beziehung des Gefährders zum Opfer	Anzahl	Prozent	
Frauen	Ehemann	1.265	40,5%	
	Lebensgefährtin	538	17,2%	
	Ex-Lebensgefährtin	275	8,8%	
	Ex-Freund	199	6,4%	
	Ex-Ehemann	181	5,8%	
	Sohn	123	3,9%	
	Freund	123	3,9%	
	Bekannter	71	2,3%	
	Vater, Bruder (je 27)	54	1,7%	
	keine Beziehung/Stalking	22	0,7%	
	Mitbewohner	12	0,4%	
	Nachbar, Schwiegervater (je 9)	18	0,6%	
	Stiefvater, Fremder (je 8)	16	0,5%	
	Enkel, Stiefsohn (je 6)	12	0,4%	
	Schwager, Schwiegersohn (je 5)	10	0,3%	
	Großvater, Onkel, Lebensgefährtin der Mutter (je 2)	6	0,2%	
	Cousin, Nefte, Pflegekind (je 1)	3	0,1%	
	Sonstiges, unbekannt	91	2,9%	
	Gefährder männlich Gesamt		3.019	96,7%
	Tochter	31	1,0%	
	Mutter	12	0,4%	
	Bekannte	8	0,3%	
	Keine Beziehung/Stalking	7	0,2%	
	Schwiegermutter	4	0,1%	
	Ex-Freundin, Nachbarin, Fremde, Lebensgefährtin (je 3)	12	0,4%	
	Enkelin, Schwiegertochter (je 2)	4	0,1%	
	Großmutter, Schwester, Mitbewohnerin (je 1)	3	0,1%	
Sonstiges, unbekannt	23	0,7%		
Gefährderinnen weiblich Gesamt		104	3,3%	
GefährderInnen Gesamt		3.123	100,0%	
Nicht erfasst		196		

Opfer	Beziehung des Gefährders zum Opfer	Anzahl	Prozent
Kinder und Jugendliche	Vater	35	23,6%
	Ex-Freund	20	13,5%
	Freund	14	9,5%
Kind weibl.: 18	Bekannter	7	4,7%
Jugendl. weibl.: 80	Ex-Lebensgefährtin	6	4,1%
Kind männl.: 6	Stiefvater	6	4,1%
Jugendl. männl.:24	Bruder	6	4,1%
	Lebensgefährtin	4	2,7%
	Ehemann	3	2,0%
	Lebensgefährtin der Mutter	3	2,0%
	MitbewohnerIn	2	1,4%
	Ex-Ehemann, Fremder, Schwiegervater, Bruder (je 1)	4	2,7%
	Sonstiges, unbekannt	11	7,4%
	Gefährder männlich Gesamt	121	81,8%
	Mutter	17	11,5%
	Schwester	2	1,4%
	Tochter, Tante, Stiefmutter, Lebensgefährtin, Bekannte (je 1)	5	3,4%
	Sonstiges, unbekannt	3	2,0%
	Gefährderinnen weiblich Gesamt	27	18,2%
	GefährderInnen Gesamt	148	100,0%
	Nicht erfasst	5	
Männer	Ehefrau	70	23,3%
	Lebensgefährtin	24	8,0%
	Ex-Lebensgefährtin	14	4,7%
	BekannteR	12	4,0%
	Ex-Freundin	11	3,7%
	Ex-Ehefrau	7	2,3%
	Freundin	6	2,0%
	keine Beziehung/Stalking	4	1,3%
	Mitbewohnerin	3	1,0%
	Tochter, Mutter, Schwiegermutter (je 2)	6	2,0%
	Schwester, Schwägerin, Nachbar (je 1)	3	1,0%
	Sonstiges, unbekannt	7	2,3%
	Gefährderinnen weiblich Gesamt	167	55,7%
	Sohn	28	9,3%
	Vater	16	5,3%
	Bekannter	16	5,3%
	Bruder	13	4,3%
	Mitbewohner	8	2,7%
	keine Beziehung/Stalking, Fremder (je 5)	10	3,3%
	Lebensgefährtin, Schwiegervater, -sohn, Stiefsohn, -vater (je 3)	15	5,0%
Onkel, Nefte, Nachbar, Freund, Ex-Lebensgefährtin, Ex-Freund (je 1)	6	2,0%	
Sonstiges, unbekannt	21	7,0%	
Gefährder männlich Gesamt	133	44,3%	
GefährderInnen Gesamt	300	100,0%	
	Nicht erfasst	31	

Durch die Aufschlüsselung der Beziehungsverhältnisse wird klar ersichtlich, dass männliche Familienmitglieder als Gefährder die überwiegende Mehrheit darstellen. Bei Kindern und Jugendlichen sind über 80% der Gefährder männlich. Bei weiblichen Opfern erreicht der Anteil sogar knapp 97%. Und auch bei männlichen Opfern stellen Männer als Gefährder mit 44% fast die Hälfte der gefährdenden Personen.

8.5. Rechtliche Maßnahmen

8.5.1. Einstweilige Verfügung (EV) – Anträge

EV-Anträge	Anzahl
Antrag auf EV	927
Antrag auf EV unmittelbar nach WW/BV	807

Im Jahr 2008 hat die Wiener Interventionsstelle 927 EV-Anträge registriert. 807 davon wurden unmittelbar nach der Verhängung eines BV beantragt.

Eine Statistik des Justizministeriums (BMJ) fehlt diesbezüglich. Eine Erfassung der Zahlen der Gewaltschutz-EV durch das BMJ wäre jedoch notwendig, um die Problematik von Gewalt in der Familie bzw. die Funktionsweise des Gewaltschutzgesetzes besser zu begreifen.

8.5.2. Kein EV-Antrag – Gründe

Keine EV-Anträge	Anzahl
EV erwünscht, aber rechtlich nicht möglich	78
KlientIn möchte Partner noch eine Chance geben	424
Gefährder zieht aus	75
KlientIn hat andere Wohnmöglichkeit	64
KlientIn will nicht, da GefährderIn Sohn/Tochter ist	54
KlientIn will nicht wegen Kind/Kindern	10
KlientIn hat aus verschiedenen Gründen Angst vor Trennung	4
Sonstige Gründe bzw. unbekannt	568
Gesamt	1.277

Für nicht gestellte EV-Anträge gibt es verschiedene Gründe. Ein häufiger Grund ist, dass das Opfer dem Partner noch eine Chance geben möchte. Ein Großteil der Gründe ist jedoch nicht erfasst; daher ist bei der Interpretation der Zahlen Vorsicht geboten.

8.5.3. Strafanzeigen und andere Maßnahmen in Verbindung mit polizeilichen Interventionen

Strafanzeigen und Maßnahmen	Anzahl	Prozent
WW/BV und Strafanzeige	2.284	80,8%
WW/BV, Strafanzeige und Festnahme	69	2,4%
WW/BV und Unterbringung	4	0,1%
WW/BV ohne weitere Maßnahme	468	16,6%
Gesamt	2.825	100,0%

8.6. Prozessbegleitung

Personen	Anzahl	Prozent
Frauen	710	96,2%
Männer	28	3,8%
Gesamt	738	100,0%

Seit Jänner 2006 haben Opfer von Gewalt das Recht auf kostenlose psychosoziale und juristische Prozessbegleitung. Im Jahr 2008 betreuten die Mitarbeiterinnen der Wiener Interventionsstelle 738 Personen im Rahmen von Prozessbegleitung; 96% davon waren Frauen.

8.7. Wegweisungen (WW) und Betretungsverbote (BV) österreichweit von Mai 1997 bis Dezember 2007

Jahr	WW/BV nach § 38a SPG	Verwaltungsstrafen
1997	ca. 1.449	ca. 138
1998	2.673	252
1999	3.076	301
2000	3.354	430
2001	3.283	508
2002	3.944	475
2003	4.180	633
2004	4.764	641
2005	5.618	668
2006	7.235	629
2007	6.347	586
Gesamt	45.932	5.261

Quelle: Statistiken des Bundesministeriums für Inneres



Statistik
Wiener Interventionsstelle
1998 bis April 2008

9. Statistik Wiener Interventionsstelle 1998 bis April 2008

Insgesamt wurden von Februar 1998 bis April 2008 *17.834 Opfer* familiärer Gewalt betreut.

Seit Jänner 2006 haben Opfer von Gewalt das Recht auf kostenlose psychosoziale und juristische Prozessbegleitung. Insgesamt betreuten die Mitarbeiterinnen der Wiener Interventionsstelle seit Ende 2005 und 2007 *1.125 Opfer* im Rahmen der Prozessbegleitung. Von den 1.125 Personen waren 97% (1.091) Frauen; 3% (34) waren Männer.

Wer sind die Opfer von Gewalt in der Familie?

Geschlecht Opfer	Anzahl	Prozent
Weiblich (davon minderjährig 383)	16.287	91,8%
Männlich (davon minderjährig 140)	1.458	8,2%
Nicht erfasst	89	
Gesamt	17.834	100,0%

Wer sind die Gefährder?

Bei den Gefährdern beträgt der Anteil von Männern knapp 93%. Sind Kinder und Jugendliche die Opfer, so sind ca. 90% der Gefährder männlich. Werden nur die weiblichen Opfer betrachtet, steigt der Prozentanteil der männlichen Gefährder auf rund 96% an.

Geschlecht Gefährder	Anzahl	Prozent
Männlich (davon minderjährig 241)	13.282	92,8%
Weiblich (davon minderjährig 63)	1.023	7,2%
Nicht erfasst	92	
Gesamt	14.397	100,0%

Polizeimeldungen und Betretungsverbote 1998 – 2007

Beim Großteil der Polizeimeldungen, die in der Interventionsstelle eingehen, handelt es sich um Wegweisungen und/oder Betretungsverbote (WW/BV) nach dem § 38a Sicherheitspolizeigesetz. Weiters erhält die Wiener Interventionsstelle Meldungen von Streitschlichtungen bei wiederholter Gewalt und von Strafanzeigen, inklusive Anzeigen wegen Stalking.

Jahr	Polizeimeldungen	davon BV
1998	188	188
1999	548	548
2000	949	949
2001	1.079	1.045
2002	1.503	1.469
2003	2.178	1.698
2004	2.479	1.924
2005	3.177	2.467
2006	4.189	3.037
2007	4.141	2.940
Gesamt	20.431	16.265

Diese Zahlen zeigen einen deutlichen Anstieg der polizeilichen Interventionen bei Gewalt in der Familie in Wien. Dies ist vermutlich nicht auf einen Anstieg der Gewalt zurückzuführen, sondern darauf, dass mehr Betroffene Hilfe suchen und dass die Polizei das Instrument der Wegweisung der Täter zunehmend einsetzt.

Mehrfache Wegweisungen und Betretungsverbote

Gewalt in der Familie ist ein Delikt, das eine sehr hohe Wiederholungsrate aufweist. Viele Opfer gehen nicht gleich nach dem ersten Gewaltvorfall, sondern oft erst viel später zur Polizei, nachdem der Gefährder schon oftmals gewalttätig wurde. Und selbst wenn der Gefährder einmal weggewiesen und ein BV (Betretungsverbot) über ihn verhängt wurde, bedeutet das nicht gleich, dass die Gewalt aufhört. Unsere Daten bestätigen, dass es in vielen Fällen bereits mehrere BV gab.

Anzahl der BV	Anzahl der Fälle	Insgesamt	Prozentanteil
1	9.156	9.156	64,5%
2	2.762	2.762	19,4%
3	1.227	2.287 (3 und mehr BV)	16,1%
4	480		
5	260		
6	156		
7	63		
8	40		
9	9		
11	11		
12	24		
17	17		

In 64,5% der Fälle war das in der Wiener Interventionsstelle registrierte BV das erste für die betroffene Person. In 19,4% der Fälle war es bereits das zweite und in 16% war es für das Opfer schon das dritte bzw. mehrfache BV.

Die Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie ist eine anerkannte Opferschutzeinrichtung und arbeitet im Auftrag des Bundeskanzleramtes/Bundesministerin für Frauen und öffentlichen Dienst und des Bundesministeriums für Inneres. Seit Dezember 2005 erbringt die Wiener Interventionsstelle auch Leistungen im Rahmen der gesetzlich verankerten Prozessbegleitung für Opfer von Gewalt und erhält dafür Mittel des Bundesministeriums für Justiz.

Dank

Wir danken allen Personen, die im Verein Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie ehrenamtlich mitarbeiten, im Vorstand oder als Mitglied. Weiters bedanken wir uns bei all unseren KooperationspartnerInnen für die gute Zusammenarbeit. Wir danken Jean Datta für die Unterstützung beim Editieren von Texten in englischer Sprache, allen PartnerInnen und Familienmitgliedern unserer Mitarbeiterinnen, die uns im März 2008 bei der Übersiedlung geholfen haben und dem IKEA Firmenservice für die Unterstützung bei der Einrichtung unserer neuen Räumlichkeiten. Bedanken möchten wir uns auch bei allen Personen und Organisationen aus dem In- und Ausland, die sich für unsere Arbeit interessieren, Anfragen an uns richten oder mit uns gemeinsam Projekte durchführen. Und vor allem gilt unser Dank all unseren KlientInnen, die uns ihr Vertrauen schenken – sie nach bestem Wissen und mit hohem Engagement zu unterstützen, ist das zentrale Anliegen unserer Einrichtung.

